



Flüchtlingsrat Berlin

Menschenrechte kennen
keine Grenzen

BERLIN BRAUCHT EINE KINDER- UND FAMILIENFREUNDLICHE FLÜCHTLINGSPOLITIK

FORDERUNGEN ZUR ABGEORDNETENHAUSWAHL 2021

ARBEITSKREIS JUNGE FLÜCHTLINGE DES FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

Stand: August 2021

Herausgeber

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Tel: 030 - 224 76 311 · Fax: 030 - 224 76 312
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

1. Auflage, Stand: August 2021

Online abrufbar unter:
www.fluechtlingsrat-berlin.de/AKJF_Forderungen_AGH_Wahl_2021

Spenden für Flüchtlinge

Der Flüchtlingsrat Berlin e.V. ist zur Finanzierung der Arbeit seiner Geschäftsstelle – nicht zuletzt um seine politische Unabhängigkeit zu wahren – weitgehend auf Spenden angewiesen. Zudem kann der Flüchtlingsrat Berlin im Einzelfall unverschuldet in Not geratenen Flüchtlingen schnell und unbürokratisch aus einem spendenfinanzierten Nothilfefonds unterstützen.

Flüchtlingsrat Berlin, Bank für Sozialwirtschaft Berlin

IBAN: DE50 1002 0500 0003 2603 00

BIC: BFSWDE33BER

Bitte als Zweck „Spende Flüchtlingsrat“ oder „Spende Nothilfe“ angeben. Spenden sind steuerlich absetzbar. Bitte teilen Sie uns auf der Überweisung Ihre Anschrift für die Spendenbescheinigung mit.

Vielen Dank!

VORWORT

Der Arbeitskreis Junge Flüchtlinge des Flüchtlingsrat Berlin e.V. trifft sich monatlich und berät über alltägliche Hürden und Probleme von unbegleiteten und begleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Berlin, tauscht sich über Lösungsansätze aus und entwickelt gemeinsam Forderungen an die Politik zur strukturellen Verbesserung der Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Im Arbeitskreis vertreten sind neben der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats auch Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen von Xenion e.V.- Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V., dem BBZ – Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen, von verschiedenen Jugendhilfeträgern, dem Landesausschuss für Migration, Diversität und Antidiskriminierung (LAMA) der GEW Berlin, verschiedenen Bildungsträgern, den Jugendlichen ohne Grenzen sowie ehemalige und praktizierende Lehrkräfte von Willkommensklassen, ehemalige Vormund*innen und engagierte Einzelpersonen, die jeweils ihre eigene Expertise in den Forderungskatalog eingebracht haben.

Inhaltsverzeichnis

Teil I:	Vorrang des Kindeswohls bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (umF) sicherstellen!	5
I.1.	Keine bundesweite Verteilung von neu eingereisten umF!	5
I.2.	Keine Abschiebungsandrohungen gegen umF, keine ausländerbehördlichen Einreisebefragungen, humanitäre Aufenthaltstitel für umF bis zur Volljährigkeit!	9
I.3.	Bestmögliche Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gewährleisten!	11
I.4.	Unabhängige Beratung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete sicherstellen!	13
I.5.	Kinder die ohne ihre Eltern aber mit Verwandten (2./3.Grades) einreisen	14
Teil II:	Perspektiven für umF, junge Volljährige und Heranwachsende schaffen!	16
II.1.	Schlechterstellung beim Bleiberecht nach §25a AufenthG für Inhaber*innen humanitärer Aufenthaltstitel und Asylbewerber*innen beenden!	16
II.2.	Anwendung des § 25b AufenthG auch für junge Geflüchtete praktisch wirksam werden lassen!	18
II.3.	Junge Volljährige bedarfsgerecht unterstützen und begleiten!	19
Teil III:	Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Berlin	23
III.1.	Zugang zu Kitas, vorschulischer Sprachbildung und Hort ermöglichen!	23
III.2.	Recht auf Bildung, Schulpflicht und Zugang zu Schule und Willkommensklassen	24
III.3.	Aktive und multilinguale Elternarbeit	30
III.4.	Keine Diskriminierung in Schulen	30
III.5.	Fachunterricht und Curriculum für Willkommensklassen	32
III.6.	Übergang Willkommensklassen – Regelklassen	33
III.7.	Evaluation von Willkommensklassen	34
III.8.	Digitales Lernen	34
III.9.	Berlinpass und BuT Paket auch im betreuten Jugendwohnen	37
III.10.	Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) und Abschlüsse für Schule und Ausbildung	38
III.11.	Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse	40
III.12.	Schulzugang für Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus	41
Teil IV:	Zugang zur Gesundheitsversorgung	44
Teil V:	Rassistische Polizeigewalt in Jugendhilfeeinrichtungen	47
Teil VI:	Begleitete minderjährige Geflüchtete	48

Teil I: **Vorrang des Kindeswohls bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (umF) sicherstellen!**

I.1. **Keine bundesweite Verteilung von neu eingereisten umF!**

i Ausgangslage:

Bei neu eingereisten umF entscheidet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, ob die Minderjährigen in Berlin verbleiben dürfen oder bundesweit umverteilt werden.

Dieses Verteilungsverfahren nach §42a Abs.2 SGBV III wurde im November 2015 vor dem Hintergrund stark angestiegener Einreisezahlen (2014: 11.624; 2015: 42.306 (vorl.) Inobhutnahmen von umF¹) im Rahmen des sog. Umverteilungsgesetzes eingeführt. Ziel war in erster Linie, einen Lastenausgleich zwischen den unterschiedlich stark belasteten Bundesländern zu schaffen. Angesichts eines massiven Rückgangs an Einreisen (2020: 7.563 (vorl.) Inobhutnahmen von umF²) und der vielen umF, die bereits als Volljährige das System der Jugendhilfe verlassen haben, ist dieses heute als überholt zu bewerten. Aktuell befinden sich bundesweit nur noch rund 18.000 unbegleitete minderjährige bzw. volljährig gewordene Geflüchtete in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit, in Berlin unter 400 Minderjährige und rund 1.000 junge Volljährige.³

In erster Linie aber entspricht eine bundesweite quotenbasierte Verteilung nicht dem Kindeswohl.

Für Kinder und Jugendlichen, die nach der Flucht häufig traumatisiert und geschwächt sind, ist es essentiell, Schutz zu erhalten, zur Ruhe zu kommen

1 Vgl. Statistisches Bundesamt: Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche: Deutschland, Jahre, Anlass der Maßnahme, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=22523-0001#abreadcrumb> [letzter Abruf: 20.08.2021].

2 Vgl. Statistisches Bundesamt: Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche: Deutschland, Jahre, Anlass der Maßnahme, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=22523-0001#abreadcrumb> [letzter Abruf: 22.07.2021].

3 Vgl. Servicestelle junge Geflüchtete: Entwicklung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für umA im bundesweiten und rheinland-pfälzischen Vergleich, https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/fileadmin/uploads/umA-Meldungen/umA-Meldungen_22.07.2021.pdf [letzter Abruf 17.08.2021].

und sich zu stabilisieren. Dem steht eine (drohende) Umverteilung entgegen. Das Verteilverfahren dient vorrangig den finanziellen Interessen des abgebenden Bundeslandes, um die Kosten für Unterbringung und Versorgung zu sparen. Bei der Umverteilung bleiben unter anderem die Unterbringungs- und Betreuungsqualität der Jugendämter, die regional stark variieren, unberücksichtigt.

Während Berlin über langjährig gewachsene Strukturen und Kompetenzen von erfahrenen freien und öffentlichen Trägern für die Betreuung und Unterbringung sowie psychosoziale Versorgung von umF verfügt, ist dies nicht überall in Deutschland der Fall.

Eine (drohende) Verteilung gegen die Interessen der Jugendlichen führt zudem zu Abhängigkeiten.

Fast ein Viertel der Minderjährigen entziehen sich der Verteilung und verlieren auf diese Weise eine geschützte Unterbringung und sind erneut Gefahren an Leib und Leben ausgesetzt. Von diesen „abgängigen“ Jugendlichen tauchen viele nie wieder auf. Im Jahr 2019 belief sich die Zahl der vermissten unbegleiteten Minderjährigen bundesweit auf 2.223 Fälle. Lediglich 81% der Fälle konnten aufgeklärt werden⁴. Vielfach wurden weder durch die Polizei noch durch die Jugendämter nach ihnen gesucht – ein eklatanter Verstoß gegen den Kinder- und Jugendschutz.

» FORDERUNGEN:

1. Das Land Berlin setzt sich mit einer Bundesratsinitiative für die Abschaffung des Verteilungsverfahrens nach 42a § Abs. 2 SGB VIII ein, verbunden mit einer Regelung des Finanzausgleiches zwischen den Bundesländern.
2. Bis zu einer gesetzlichen Abschaffung des Verteilungsverfahrens beurteilt Berlin eine bundesweite Verteilung im Regelfall als eine Gefährdung des Kindeswohles, meldet die umF nicht mehr zur Verteilung beim Bundesverwaltungsamt an und stellt damit den Verbleib im Rahmen der regulären Inobhutnahme in Berlin sicher. Dieses Verfahren muss in der Ausführungsvorschrift AV umF festgeschrieben werden.

⁴ BAMF, Zahlen, Daten, Fakten zu unbegleiteten Minderjährigen (UM) 2020 – Stand: 31.12.2020; https://www.akinda-berlin.org/s/2020_12_Statistik-UM.pdf

3. Für umF, die sich entgegen einer vorherigen Verteilentscheidung in Berlin aufhalten, übernimmt das Land Berlin nach § 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII zur Sicherung des Kindeswohls die örtliche Zuständigkeit.
4. Umverteilungsmaßnahmen dürfen nicht unter Einsatz polizeilichen Zwangs durchgesetzt werden.
5. Das Landesamt für Einwanderung folgt bei der ausländerrechtlichen Zuständigkeitsregelung der jugendhilferechtlichen Entscheidung.

Transparentes Verfahren bei der Altersfeststellung etablieren, Rechtsschutz stärken und unabhängige rechtliche Vertretung gewährleisten!

i Ausgangslage:

Bei neu eingereisten jungen Geflüchteten, die durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (vorläufig) in Obhut genommen werden, erfolgt unmittelbar ein Verfahren zur Alterseinschätzung. Bei rund einem Drittel der Fälle endet das Verfahren damit, dass eine Minderjährigkeit ausgeschlossen wird. Das führt dazu, dass die (vorläufige) Inobhutnahme abrupt beendet wird und die

allein reisenden jungen Menschen zwecks Asylantragstellung an das LAF verwiesen werden. Obwohl die Betroffenen in vielen Fällen die behördliche Altersfestsetzung rechtlich anfechten und Indizien für ihre Minderjährigkeit (z.B. Fotos von Geburtsurkunden, Schülerscheinen, Krankenakten aus ihren Herkunftsländern) vorlegen können, wird die jugendhilferechtliche Unterbringung und Unterstützung ab dem Zeitpunkt der Altersfestsetzung eingestellt.

Rechtlich gegen eine behördliche Altersfestsetzung vorzugehen ist sehr schwierig. Durch Berliner Landesrecht ist ein Widerspruchsverfahren ausgeschlossen. Zudem haben Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, solange über das Rechtsmittel nicht rechtskräftig entschieden ist, bleibt die jugendhilferechtliche Unterbringung und Unterstützung eingestellt. Für diese jungen Geflüchteten gibt es auch keine Hilfe für junge Volljährige (SGB VIII §41).

Dies steht im Widerspruch zu dem Grundsatz „im Zweifel für das Kindeswohl“: Eine exakte Altersbestimmung ist grundsätzlich nicht möglich, weder durch eine „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ noch durch eine

medizinische Altersdiagnostik. Der Vorrang des Kindeswohls hat aber nicht nur zu gelten, wenn ein Kind zweifelsfrei als solches identifiziert wird, sondern bereits dann, wenn Zweifel an der möglichen Volljährigkeit bestehen.

Zum Teil wird sich bei der Beschreibung von „Altersmerkmalen“ in der Dokumentation der Befragung rassistischer und kolonialistischer Zuschreibungen bedient.

Hinzukommt, dass die jungen Geflüchteten zum Zeitpunkt der Altersfestsetzung meist noch keine*n Vormund*in haben. Somit liegt ein massiver Interessenkonflikt bei der Senatsverwaltung vor: diese ist nicht nur die Behörde, die über die Einschätzung als minder- bzw. volljährig entscheidet, gleichzeitig ist sie auch – solange kein*e Vormund*in bestellt ist – kraft Gesetz die rechtliche Vertretung des jungen Geflüchteten und somit diejenige Instanz, die rechtlich gegen eine Altersfestsetzung vorgehen könnte.

Rechtsschutz gegen eine Altersfestsetzung erfordert aktuell einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht. Hiermit sind nicht nur die jungen Geflüchteten überfordert. Auch Fachkräfte der Migrationsarbeit gelangen bei der Beratung angesichts der rechtlichen und faktischen Komplexität an ihre Grenzen.

» FORDERUNGEN:

1. Keine Altersfestsetzungen auf „volljährig“, solange Zweifel bestehen und der junge Geflüchtete sich auf Minderjährigkeit beruft.
2. Landesgesetzliche Einführung eines Widerspruchsverfahrens gegen die Altersfestsetzung (gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 am Ende) und Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen nach dem Grundsatz: „im Zweifel für das Kindeswohl“. Bis diese gesetzlichen Änderungen wirksam werden, verpflichtet sich die Landesverwaltung den Ausgang der Beschwerdeverfahren abzuwarten und die Jugendlichen so lange in Obhut zu belassen.
3. Sicherstellung einer unabhängigen Beratung für einreisende Minderjährige, mindestens solange kein*e Vormund*in bestellt ist und Schaffung einer Ombudsstelle umF, die Betroffene fachkompetent und juristisch berät und beim Einlegen von Rechtsmitteln unterstützt. Diese Ombudsstelle übernimmt auch ein Monitoring der Verfahren mit einreisenden umF.

4. Keine Verwendung von rassistischen und neokolonialen Zuschreibungen auf äußerliche Merkmale bei der Dokumentation der Befragung zur Altersfeststellung.

I.2 **Keine Abschiebungsandrohungen gegen umF, keine ausländerbehördlichen Einreisebefragungen, humanitäre Aufenthaltstitel für umF bis zur Volljährigkeit!**

i Ausgangslage:

Neu eingereiste umF müssen sich unmittelbar nach ihrer Einreise durch die Ausländerbehörde erkennungsdienstlich behandeln lassen und einer sogenannten „Einreisebefragung“ unterziehen – alles ohne Vormund*in oder sonstigen Beistand. Sie werden auf eine „Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht“ hingewiesen und „belehrt“, dass sie sich strafbar machen, wenn sie falsche, unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Den Empfang umfangreicher Merk- und Hinweisblätter und müssen den Empfang mit ihrer Unterschrift persönlich bestätigen. Die Befragung in der Ausländerbehörde erfolgt durch reguläre Mitarbeitende des Sachgebietes „unerlaubte Neueinreisen“ der Abteilung „Rückführung“. Zudem werden sie explizit danach gefragt, ob sie Asyl beantragen wollen. Sofern sie keinen Asylantrag stellen, erfolgt zeitlich alsbald nachfolgend der Erlass einer Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung.

Diese Verfahrensweise verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen geltendes Recht und das Kindeswohl: umF sind kraft Gesetzes nicht verfahrensfähig (§ 80 Abs. 1 AufenthG). Es dürfen weder Erklärungen von Ihnen abverlangt noch Zustellungen vorgenommen werden. Die Belehrung zum Auskunftsverweigerungsrecht und die Hinweise auf Straftatbestände bei falschen oder unvollständigen Angaben vermitteln der*dem Minderjährigen außerdem den Eindruck, dass sie*er sich in einem Strafverfahren befinden. Die erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt entgegen der zwingenden Vorschrift des § 71 Abs. 4 AufenthG nicht im Beisein des Jugendamtes und erfolgt auch nicht in kindgerechter Weise. Die Befragung der Minderjährigen durch (meist nicht speziell geschulte) Mitarbeitende der Ausländerbehörde entbehrt einer rechtlichen Grundlage.

Gegen neu eingereiste umF darf nach der Rechtsprechung des EuGH (Grundsatzentscheidung vom 14. Januar 2021, EuGH, Rechtssache C 441/19)

nur unter ganz eng begrenzten Voraussetzungen eine Ausreiseaufforderung und eine Abschiebungsandrohung erlassen werden. Eine solche ist ausnahmsweise nur zulässig, wenn zuvor eine „umfassende und eingehende Beurteilung der Situation des Minderjährigen“ vorgenommen und „dabei das Wohl des Kindes gebührend berücksichtigt“ worden ist. Dabei sind „insbesondere das Alter, das Geschlecht, die besondere Schutzbedürftigkeit, der physische und psychische Gesundheitszustand, die Unterbringung in einer Aufnahmefamilie, das Schulbildungsniveau und das soziale Umfeld des Minderjährigen“ in den Blick zu nehmen. Und es muss vor einer Rückführungsentscheidung eine Vergewisserung erfolgt sein, „dass für den Minderjährigen eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat zur Verfügung steht“.

Eine solche Prüfung nimmt das Landesamt für Einwanderung vor Erlass der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung jedoch nicht vor.

Tatsächlich werden unbegleitete Minderjährige vor Volljährigkeit in Berlin auch nicht abgeschoben. Dennoch wird ihnen nur eine Duldung erteilt, ein Aufenthaltsstatus der mit massiven rechtlichen Einschränkungen und Unsicherheiten einhergeht. Die Duldung, die lediglich bescheinigt, dass eine Abschiebung ausgesetzt wurde, vermittelt den Jugendlichen vor allem Eins: du bist in Berlin nicht erwünscht! Dies ist nicht nur integrationsfeindlich sondern verstößt vor allem auch gegen das Kindeswohl. Zu Recht weist der EuGH in seiner Entscheidung vom 14.01.21. darauf hin, dass eine Rückkehrentscheidung einen Minderjährigen „in eine Situation großer Unsicherheit hinsichtlich seiner Rechtsstellung und seiner Zukunft versetzt, insbesondere in Bezug auf seine Schulausbildung, seine Verbindung zu einer Pflegefamilie oder die Möglichkeit, in dem betreffenden Mitgliedstaat zu bleiben“.

» FORDERUNGEN:

1. Kein Kontakt des Landesamts für Einwanderung zu umF ohne Vormund*in oder effektiver rechtlicher Vertretung
2. Erkennungsdienstliche Behandlung nur im Beisein eine*r Vertreter*in des zuständigen Jugendamtes oder eines*r Vormund*in und kindgerechte Behandlung

3. Ersatz der ausländerbehördlichen „Einreisebefragung“ durch Rückgriff auf die durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Clearingverfahren bereits erhobenen Daten
4. Keine Abschiebungsandrohung gegenüber umF ohne umfassende Kindeswohlprüfung nach Maßgabe der EuGH-Rechtsprechung
5. Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis an umF bis zur Volljährigkeit bzw. bis zu ihrer Asylantragsstellung mit Hilfe eines*r Vormundes*Vormundin

I.3. **Bestmögliche Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete gewährleisten!**

i Ausgangslage:

In Berlin wird nach einem starren Verfahren für neu eingereiste unbegleitete minderjährige Geflüchtete durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zu 80% eine Amtsvormundschaft und zu 20% eine Vereinsvormundschaft angeregt (siehe AV-UMF, Nr. 9 Abs. 4 Satz 5). Dies wird der gesetzlichen Lage und der bestmöglichen Unterstützung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht gerecht. Kraft Gesetzes haben geeignete Ehrenamtliche als Einzelvormund einen Vorrang vor Amts- oder Vereinsvormundschaft. Die 1:1-Unterstützung durch empathische, geschulte und fachlich betreute Ehrenamtliche ist für die meisten umF von spürbarem Vorteil für ihr Ankommen und ihre Integration in Berlin. Viele Vormund*innen sind außerdem bereit, diese Beziehung auch mit den jungen Erwachsenen im Sinne einer Patenschaft fortzuführen und somit den Übergang in das Erwachsenenalter zu begleiten. Dies wird bestätigt durch die 2019/2020 erfolgte unabhängige Evaluation des Netzwerkes Vormundschaft (siehe Kurzbericht der Camino gGmbH vom 3.5.2021). Demgegenüber müssen Amts- und Vereinsvormund*innen zeitgleich zwischen 30 und 50 Vormundschaften führen und die Unterstützung mit Volljährigkeit der Mündel beenden.

Das ab dem 1. Januar 2023 geltende Vormundschaftsreformgesetz stärkt die ehrenamtliche Einzelvormundschaft und verpflichtet Jugendämter und Familiengerichte in jedem Einzelfall dazu, nach eine*r geeigneten ehrenamtlichen Vormund*in zu suchen (Gesetz zur Reform des Vormund-

schafts- und Betreuungsrechts, BR-DrS 564/20). Das mit Unterstützung des Landes Berlin gegründete Netzwerk Vormundschaft (NWV) – aktuell bestehend aus Caritasverband e.V., XENION e.V./akinda und Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V./Cura Vormundschaftsverein akquiriert Ehrenamtliche, schult und begleitet diese fachlich während und nach der Vormundschaft. Diese neue gesetzliche Anforderung kann am besten dadurch realisiert werden, dass einer der Vormundschaftsvereine des NWV zum (vorläufigen) Vormund bestellt wird, falls nicht sogleich eine geeignete Person als ehrenamtliche Einzelvormund*in gefunden werden kann. Innerhalb der Frist der vorläufigen Vormundschaft können die Vormundschaftsvereine durch ihre organisatorische, strukturelle und personelle Verbundenheit mit den Ehrenamtsprojekten sodann die Bestellung einer Einzelvormund*in sicherstellen oder begründen, warum ausnahmsweise eine hauptamtliche Vormundschaft dem Kindeswohl besser entspricht. Diese Möglichkeit besteht bei der Amtsvormundschaft nicht, da diese keine Ehrenamtlichen akquiriert, schult und begleitet.

Die Stärkung der Vormundschaftsvereine verbessert auch die Interessenwahrnehmung für die Minderjährigen. Während Amtsvormund*innen in behördliche Strukturen eingebunden sind und sich bei intensiver Wahrnehmung der Rechte und Interessen ihrer Mündel auch gegen eigene Kolleg*innen durchsetzen müssen, sind Vereins- und ehrenamtliche Vormund*innen von diesen Beschränkungen nicht betroffen und können von vornherein unabhängig agieren.

Der aktuelle Entwurf des Haushaltsgesetzes sieht drastische Kürzungen der Mittel für das Netzwerk Vormundschaft vor und gefährdet damit im Kern die ehrenamtliche Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete und das Drei-Säulen-Modell!

» FORDERUNGEN:

1. Alle neu eingereisten umFs haben Zugang zu unabhängigen Informationen über die unterschiedlichen Vormundschaftsformen und das diesbezügliche Wunsch- und Wahlrecht
2. Ihnen ist so früh wie möglich das Angebot zu machen, eine*n ehrenamtliche*n Einzelvormund*in zu wählen.

3. Die vom Land Berlin entwickelten Strukturen des Netzwerkes Vormundschaft (NWV) zur Gewährleistung der gesetzlichen Anforderungen des neuen Vormundschaftsreformgesetzes werden erhalten, gefördert und weiter ausgebaut.
4. Auskömmliche Finanzierung von Vormundschaftsvereinen und Ehrenamtsprojekten zur Aufrechterhaltung des Drei-Säulen-Modells der Vormundschaft mit Amts-, Vereins- und ehrenamtlichen Vormundschaften
5. Das Land Berlin übernimmt bei der Umsetzung des reformierten Vormundschaftsrechts eine Vorreiterrolle, indem es des Zusammenspiels zwischen ehrenamtlichen Einzelvormundschaften und Vormundschaftsvereinen weiterentwickelt.

I.4. **Unabhängige Beratung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete sicherstellen!**

i Ausgangslage:

Wer als umF in Berlin einreist wird gleich zu Beginn einem komplexen, für Kinder und Jugendliche nicht ansatzweise zu durchschauenden Verfahren unterworfen: Altersfeststellung, Klärung der bundesweiten Verteilung, Anträge zur Aufenthaltssicherung, Auswahl der Vormundschaftsform etc.. Bis zur Bestellung eine*r Vormund*in dauert es zumeist mehrere Wochen. Bis dahin verfügen die Minderjährigen über keine*n selbst gewählte*n, persönliche*n und unabhängige*n Berater*in bzw. Beistand.

§ 9a SGB VIII, der am 10.6.21 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten ist, verpflichtet das Land Berlin eine unabhängige und weisungsgebundene Ombudsstelle einzurichten und zu finanzieren.

» FORDERUNGEN:

1. Etablierung einer Ombudsstelle für umF, die Betroffene fachkompetent und juristisch berät und beim Einlegen von Rechtsmitteln unterstützt.
2. Für die besonderen Bedürfnisse der umF ist eine Berliner Fachstelle mit diesen Aufgaben zu betrauen.

I.5. **Kinder die ohne ihre Eltern aber mit Verwandten (2./3.Grades) einreisen**

i Ausgangslage:

Nach heftiger und andauernder Kritik des Flüchtlingsrats hat das LAF 2018 [https://www.berlin.de/laf/leistungen/dateiablage/leitfaden_schutzeduerftige_gefluechtete.pdf] damit begonnen, Kinder, die ohne ihre Eltern als Erziehungs- und Sorgeberechtigte, aber mit weiteren Verwandten einreisen, diese zu einem Erstgespräch an die zuständige Stelle der Senatsverwaltung für Jugend / Landesjugendamt weiterzuleiten, um den Verwandtschaftsgrad zu überprüfen. Außerdem soll festgestellt werden, ob diese denn auch geeignet sind die elterliche Sorge wahrzunehmen und wenn nicht, weitere Schritte wie ggf. eine Inobhutnahme oder das Familiengericht wegen des Ruhens der elterlichen Sorge zu informieren, damit eine Bestallung einer Vormundschaft in die Wege geleitet werden kann.

Dieses Verfahren hat auch Eingang in die AV UMF gefunden. [https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/av_umf.pdf]

Jahrelang wurde diese Kinder sträflich vernachlässigt und dieses willentliche behördliche Nichthandeln hat Tür und Tor für möglichen Kinderhandel, Missbrauch und Ausbeutung geschaffen. Auch heute noch finden sich diese Kinder nicht selten in äußerst prekären Kindeswohlgefährdenden Verhältnissen wieder.

Die Kinder werden in aller Regel nicht in Obhut genommen, nur wenn sie dies explizit wünschen. Denn das Landesjugendamt geht davon aus, dass, wenn bezüglich einer mitreisenden verwandten Person eine Erklärung der Eltern vorliegt, dass diese Person die elterliche Erziehung und Sorge des Kindes übernehmen soll, diese Erklärung auch von Dauer sei.

Dem ist aber nicht so, da die Eltern in vielen Teilen der Welt gar nicht die Möglichkeit haben die elterliche Sorge der verwandten Person wieder zu entziehen. Außerdem werden auch allein reisende Kinder ohne Eltern nach Ankunft an Verwandte übergeben und es wird nicht überprüft, ob diese überhaupt in der Lage sind die Verwandtenpflege zu übernehmen, da gesetzlich keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist (§ 44 I Nr. 3 SGB VIII). Nach dem Erstgespräch werden diese Kinder ohne Beteiligung des be-

zirklichen Jugendamtes regelrecht im Stich gelassen, ohne Hilfen zur Erziehung und ohne Pflegegeldzahlungen.

Solange auch kein Vormund bestellt wurde, leben diese Kinder in einem rechtsfreien Raum und in einer prekären Situation ohne Papiere in dem für das Kind auch keine notwendigen Rechtshandlungen und Anträge (Asyl- und Aufenthaltsrecht, Polizeiliche Anmeldung, Schulanmeldung, Krankenversicherung, Sozialleistungen) gestellt werden können.

» FORDERUNGEN:

- 1.** solange kein Vormund bestellt ist, hat das Jugendamt gemeinsam und im Einklang mit den Verwandten alle notwendigen Rechtshandlungen zu unternehmen
- 2.** Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten müssen nach dem Gespräch beim Landesjugendamt auf die bezirklichen Jugendämter übergehen, welche sich diesen Kindern annehmen
- 3.** Die bezirklichen Jugendämter müssen Beratung und Unterstützung bzgl. Hilfen zur Erziehung und Pflegegeld gewähren, dazu gehört auch vollumfänglicher Krankenschutz und keine reine Notversorgung

Teil II: **Perspektiven für umF, junge Volljährige und Heranwachsende schaffen!**

II.1. **Schlechterstellung beim Bleiberecht nach §25a AufenthG für Inhaber*innen humanitärer Aufenthaltstitel und Asylbewerber*innen beenden!**

i Ausgangslage:

Die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gemäß §25a AufenthG bietet Menschen zwischen 14 und 20 Jahren, die geduldet sind, seit mindestens vier Jahren in Deutschland leben und die Schule besuchen bzw. erfolgreich abgeschlossen haben eine langfristige Bleibeperspektive.

Allerdings werden durch die Voraussetzung des Duldungsstatus viele Jugendliche und Heranwachsende von dieser Regelung ausgeschlossen.

Dies betrifft insbesondere junge Geflüchtete, die im Besitz eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs.3 (nationales Abschiebungsverbot) oder Abs. 5 (unverschuldet an der Ausreise gehindert) oder nach § 23a AufenthG (Härtefallkommission) sind. Obwohl sie ansonsten alle Voraussetzungen erfüllen, haben sie keinen Zugang zu dem „besseren“ – weil auf Dauer angelegten – Bleiberecht nach § 25a.

Gleiches gilt für junge Geflüchtete, deren Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist und die im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind. Der direkte Übergang von der Aufenthaltsgestattung in das Bleiberecht nach § 25a AufenthG ist nicht vorgesehen.

Dadurch werden Inhaber*innen von humanitären Aufenthaltstiteln oder Asylbewerber*innen schlechter gestellt als Ausreisepflichtige im Besitz einer Duldung. Diese Schlechterstellung ist in den Verfahrenshinweisen der Berliner Ausländerbehörde ausdrücklich festgeschrieben. Dort heißt es, dass „Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis etwa nach § 25 Abs. 5 besitzen, profitieren nach dem klaren Wortlaut nicht von der Regelung, auch wenn sie dadurch etwa was die Geltungsdauer gem. § 26 Abs. 1 betrifft, schlechter gestellt werden als Geduldete“ (VAB 25a.1.1.0.).

Diese Schlechterstellung ist sachlich nicht gerechtfertigt und integrationspolitisch kontraproduktiv.

Daher ist Inhaber*innen von humanitären Aufenthaltstiteln sowie jungen Geflüchteten, die noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind, der unbürokratische Umstieg in den Aufenthalt nach § 25a zu ermöglichen, wenn – bis auf den erforderlichen Duldungsstatus – alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ließe sich z.B. dadurch realisieren, dass die Ausländerbehörde in solchen Fällen eine förmliche „Zusicherung“ auf Erteilung des § 25a gibt und die Betroffenen nachfolgend – ohne negative aufenthaltsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen – auf ihren bestehenden anderweitigen Aufenthaltstitel oder die weitere Durchführung des Asylverfahrens verzichten – und damit wegen der Zusicherung einen Duldungsanspruch erwerben.

Noch einfacher und unbürokratischer und damit für die Betroffenen wesentlich weniger belastend wäre es, wenn das Land Berlin der Regelung im Bundesland Niedersachsen folgt. Aus der Sicht Niedersachsens (Innenministerium Niedersachsen, RdErl. d. MI v. 03.07.2019-14.31-12230/1-8) ist es ohne Gesetzesänderung möglich, vom Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen auf § 25a AufenthG umzusteigen: „Für eine sog. juristische Sekunde“ kann hier ein geduldeter Aufenthalt angenommen werden“, denn „gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, die die Voraussetzungen des § 25a Abs.1 AufenthG erfüllen, soll – ohne (unnötige) Verdopplung des Verfahrens – eine bessere rechtliche Grundlage zugänglich gemacht werden.“

» **FORDERUNGEN:**

1. Unbürokratische Anwendung des § 25a AufenthG auch für die jungen Geflüchteten, die noch eine Aufenthaltsgestattung oder einen befristeten sonstigen humanitären Aufenthaltstitel besitzen und – bis auf den erforderlichen Duldungsstatus – alle sonstigen Voraussetzungen erfüllen.

II.2. **Anwendung des § 25b AufenthG auch für junge Geflüchtete praktisch wirksam werden lassen!**

i Ausgangslage:

Ein Großteil der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die zwischen 2015 und 2017 nach Berlin gekommen sind, waren bereits bei ihrer Ankunft in Deutschland 16 oder 17 Jahre alt oder bereits knapp volljährig. Wegen der katastrophalen Situation in ihren Herkunftsländern, bewaffneter Konflikte, Vertreibungen sowie wegen der teilweise jahrelangen Flucht haben sie häufig die Schule nicht kontinuierlich besuchen können und haben daher (Ausbildungs-) Defizite aufzuholen. Dennoch erlernen viele von ihnen in erstaunlich kurzer Zeit Deutsch, besuchen mit Erfolg die Schule und/oder haben bereits den Einstieg in eine berufliche Qualifizierung erlangt. Trotz dieser Integrationsleistungen scheidet bei ihnen häufig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG daran, dass sie wegen ihrer individuellen Fluchtumstände zum Zeitpunkt der Vollendung des 21. Lebensjahres noch nicht alle Voraussetzungen des § 25a erfüllen können. Ein Bleiberecht wird ihnen in diesen Fällen trotz der erbrachten Integrationsleistungen verwehrt, da der Antrag auf Aufenthalt vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt sein muss. Dies hat in Berlin zur Folge, dass diese jungen Menschen sodann erneut eine oft mehrjährige Frist abzuwarten haben, bis eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG beantragt werden kann. Denn diese Vorschrift setzt im Regelfall einen Aufenthalt von mindestens 8 Jahren voraus.

Dies wird der besonderen Fluchtsituation der Jugendlichen und Heranwachsenden nicht gerecht und ist integrationsfeindlich. Die Integrationsleistungen junger Geflüchteter müssen auch dann anerkannt werden, wenn es ihnen nicht gelingt, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres alle gesetzlichen Voraussetzungen des § 25a zu erfüllen. Nur so kann es der Intention des Bleiberechtes für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsenden entsprechen.

» FORDERUNGEN:

Jungen Geflüchteten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland

integriert haben, wird abweichend von der zeitlichen Voraussetzung des § 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG bereits nach einem Aufenthalt von mindestens vier Jahren erteilt, wenn sie folgende Integrationsmerkmale erfüllen: ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1) oder hinreichende Deutschkenntnisse (Niveau A2) und die Deutschnote „befriedigend“ auf einem Schulzeugnis einer deutschen Schule und vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch im Bundesgebiet oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses, Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung, Absolvierung einer Berufsausbildung im Sinne des § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) und b) AufenthG oder eines Studiums oder Teilnahme an einer staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahme, Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes.

Diese Forderung orientiert sich an der seit September 2020 im Bundesland Bremen praktizierten Auslegung des § 25b AufenthG. *Für den Personenkreis der jungen Geflüchteten bis 27 Jahre kann von der bloßen Sollvorschrift des § 25b aus den oben genannten Gründen abgewichen werden* (Hansestadt Bremen, Innensenator, Erlass e20-09-01 Integration junge Geflüchtete, 14.9.2020).

II.3. **Junge Volljährige bedarfsgerecht unterstützen und begleiten!**

i Ausgangslage:

Junge Geflüchtete kommen als Minderjährige oft schon im Alter von 15 Jahren nach Berlin und erfahren bis zu ihrer Volljährigkeit nicht ausreichend Unterstützung um sich ohne den familiären Rückhalt in einer neuen Umgebung zu integrieren und ihren eigenen Lebensweg zu entwickeln. Dies gilt umso mehr für die jungen Geflüchteten, die in den Jahren 2015/16 in relativ hoher Zahl aufgenommen wurden. Ihr Bedarf an Unterstützung endet nicht mit der Volljährigkeit sondern muss in jedem Einzelfall, wie es das SGB VIII § 41 auch vorsieht, überprüft und individuell angemessen bewilligt werden. Dabei ist der Druck, den die Jugendämter aufbauen bzgl. der Beendigung der Jugendhilfe oder des stationären Jugendwohnens ebenso wie zum Bezug einer eigenen Wohnung, kontraproduktiv.

Stattdessen benötigen die Jugendlichen die bereits vertrauten Personen der Jugendhilfeträger, die den Auszug in eine eigene Wohnung und die Entwicklung hin zu selbstständigen und eigenverantwortlichen Leben und der Fortführung der begonnenen Integration (häufig im Ausbildungsprozess) zu begleiten. Dieser Prozess kann in Einzelfällen auch länger dauern und sollte keinesfalls die erreichten Erfolge der Integration durch voreilige Entlassung aus den Unterstützungsstrukturen gefährden. Care-Leaver Projekte decken den Bedarf im Sinne der ambulanten Jugendhilfe nicht ausreichend ab und sollten frühestens ab einem Alter von 21 Jahren in Betracht kommen.

Junge volljährige Geflüchtete oder junge Geflüchtete, die durch Altersfestsetzung als volljährig deklariert wurden, haben bisher keinerlei Zugang zu den Leistungen der Jugendhilfe für junge Volljährige. Sie werden komplett dem LAF-System unterstellt, mit der Fiktion erwachsen zu sein. Dies überfordert junge volljährige oder fälschlicherweise als volljährig deklarierte Geflüchtete in dem ohnehin komplexen Prozess des Einlebens und Integrierens in einer neuen Umgebung, in der sie über keine familiäre Anbindung und Netzwerke verfügen.

[Außerhalb der Jugendhilfe werden die bestehenden Möglichkeiten der Hilfe für junge Volljährige (SGB VIII §41) – sei es beispielsweise aus Unwissenheit oder fehlenden Kapazitäten – meist überhaupt nicht in Betracht gezogen..]

Einige junge Erwachsenen, denen es gelingt, sich an das zuständige Jugendamt zu wenden, bekommen lediglich eingeschränkte ambulante Hilfen in ihrer jeweiligen Unterkunft (z.B. Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, Obdachlosenunterkunft) angeboten. Obwohl der individuelle Hilfebedarf festgestellt wurde, sind diese Hilfen an solchen Orten keineswegs angemessen und geeignet.

Für ehemals allein eingereiste Minderjährige, die nun volljährig werden, steht der 18. Geburtstag für große Angst und Verunsicherung.

Die bisher zur Verfügung stehenden Jugendhilfestrukturen können abrupt wegbrechen und es kann die Obdachlosigkeit drohen. Ehrenamtliche Unterstützer*innen, Beratungs- und Betreuungsstellen und das Netzwerk Patenschaften des NWV können zwar die Aufgaben der mit der Volljährigkeit abgelösten Vormund*innen teilweise übernehmen und auch

eine längerfristige vermittelte Patenschaft kann zusätzliche Unterstützung für junge volljährige oder als volljährig eingestufte Geflüchtete leisten. Diese Angebote reichen aber bei Weitem nicht aus.

Eine lückenlose Überleitung aus der Jugendhilfe zu den Leistungsträgern Jobcenter oder Sozialamt ist bislang nicht möglich, da die einen erst zuständig werden, wenn die anderen es nicht mehr sind. Wenn die Jugendhilfe endet, kann ohne Zusage einer Kostenübernahme zuvor keine Wohnung oder WG gefunden oder gar bezogen werden. Diese jungen Menschen haben es auf dem heiß umkämpften Mietermarkt besonders schwer, sie werden nicht als spezifische Gruppe gesehen und sind bislang von Unterstützungsstrukturen und Garantien ausgeschlossen. So kann keine verantwortungsvolle Überleitung gelingen, ohne die bisherigen Erfolge der Jugendhilfe zu gefährden; im schlimmsten Fall drohen gar Schul- oder Ausbildungsabbrüche.

» FORDERUNGEN:

1. Die bezirklichen Jugendämter müssen Hilfen für junge Volljährige vorrangig der Möglichkeiten der stationären Jugendhilfe so lange wie in jedem Einzelfall nötig (mindestens bis 21 Jahre und auch darüber hinaus wie gesetzlich vorgeschrieben) gewähren und zeitnah innerhalb max. 4 Wochen bewilligen und installieren.
2. Es muss eine automatische Weiterleitung des LAF bzw. SenBJF an das zuständige Jugendamt geben sowohl von 18- und 19-jährigen allein und neu nach Berlin eingereisten Geflüchteten als auch von über Altersfestsetzung zu volljährig deklarierten jungen Geflüchteten, wenn der junge Mensch dies wünscht.
3. Der Übergang vom SGB VIII zum SGB II bei Beendigung der Jugendhilfe muss fließend gestaltet werden und Vorschuss- oder Überbrückungsleistungen ausnahmslos und unbürokratisch nach dem Bescheid über die Beendigung der Jugendhilfe gewährt werden, inkl. Miet- und Kautionsübernahmeschein vorab.
4. Es darf in keinem Fall zu einer abrupten Beendigung der Jugendhilfe kommen.
5. Wenn die Jugendhilfe vorzeitig beendet werden soll, hat das Jugendamt zunächst die Ombudsstelle zu informieren und muss die Gründe nach

Aktenlage des Hilfeplans ausführlich darlegen. Die Ombudsstelle soll Beratungs- und Hilfestellung anbieten. Solange noch Widerspruchsverfahren laufen muss aufschiebende Wirkung gelten und die Jugendhilfe weiter gewährt werden, wenn der junge Mensch dies wünscht.

6. Kein Jugendlicher oder junger Erwachsener darf ohne eigenen gesicherten Wohnraum aus der stationären Jugendhilfe entlassen werden.
7. Angesichts des angespannten Wohnungsmarkt muss Berlin spezifische Unterstützungsstrukturen für junge wohnungssuchende Geflüchtete schaffen sowie Wohnraum vorhalten, bzw. Strukturen entwickeln, die Zugang zu Wohnraum für junge Volljährige gewährleisten.
8. Mindestens muss ein WBS bei Beendigung des Jugendwohnens zur Verfügung gestellt werden.

Teil III: **Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Berlin**

III.1. **Zugang zu Kitas, vorschulischer Sprachbildung und Hort ermöglichen!**

i Ausgangslage:

Einen Kitaplatz zu finden gestaltet sich für viele geflüchteten Familien als äußerst schwierig. Die Beantragung des Kita Gutscheins, Bewerbungen bei den Kitas und die Vorstellungsgespräche sind für geflüchtete Menschen mit geringen deutschen Sprachkenntnissen ohne Unterstützung kaum zu meistern. Hinzu kommt der Kitaplatzmangel in Berlin. Nicht selten werden deshalb innerhalb von Sammelunterkünften „Kita-Ersatzprogramme“ wie „Edusation“ angeboten, die weder in ihrem Zeitumfang noch der Qualifizierung der betreuenden Personen und ebenso wenig bezüglich der Räumlichkeiten (z.B. altersgerechte Toiletten, unterschiedliche Räume für verschiedene Tätigkeiten usw.) den Ansprüchen an eine Kita gerecht werden.

Klein- und Grundschulkindern müssen die Chance erhalten, intuitiv im Kontakt mit Gleichaltrigen die deutsche Sprache zu erlernen, sich in das deutsche Schulsystem hinein zu finden und die Voraussetzungen für den Besuch weiterführender Schulen zu erwerben. Hier stellen sich die Weichen für einen guten Start in die Schule. Das geht nur gemeinsam mit anderen Kindern in einer regulären Kita.

» FORDERUNGEN:

1. Das Recht auf soziale Kontakte und frühkindliche Sprachförderung muss konsequent durch einen regulären Kitaplatz für alle Kinder realisiert werden.
2. Um den gleichen Zugang zu Berliner Kitas für alle zu gewährleisten und den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz umzusetzen, ist ein verbindliches Vergabe- und Zuweisungsverfahren über die Jugendämter zu schaffen, bei dem – ähnlich wie bei der Vergabe der Schulplätze vorgesehen – die Wünsche und Bedürfnisse der Eltern und Kinder angemessen berücksichtigt werden.

3. Die vorschulische Sprachförderung gemäß § 55 Schulgesetz Berlin (SchulG Bln) darf ausschließlich in regulären Kitas umgesetzt werden. § 55 SchulG Bln ist entsprechend anzupassen. Segregierende Angebote zur vorschulischen Sprachförderung, wie „Edusation“, die in Sammelunterkünften einen Kitaersatz auf Sparniveau nur für geflüchtete Kinder vorhalten, dürfen nicht mehr vom Senat gefördert werden.
4. In den Verträgen der Bezirke und des LAF für den Betrieb von Sammelunterkünften ist die Beratung und Unterstützung aller Bewohnerinnen bei der Kitaanmeldung als verbindliche Pflichtaufgabe der Sozialarbeit festzulegen.
5. Der Zugang zum Hortbereich der Grundschulen ist für alle Kinder unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu ermöglichen.
6. Sprachstandsfeststellungen gemäß § 55 SchulG Bln für Kinder in Sammelunterkünften sollten wegen der Unterstützung durch Sozialarbeit und Sprachmittler*innen möglichst in den Unterkünten erfolgen.
7. SenBJF muss die Jugendämter anweisen, in Auslegung des § 87 AufenthG in keinem Fall Daten an Polizei oder LEA zu übermitteln, um auch für Kinder ohne legalen Aufenthaltsstatus Hilfen nach dem SGB VIII und den Zugang zu Kita, vorschulischer Sprachförderung und Hort zu ermöglichen. Werden dennoch Daten übermittelt, müssen dienstrechtliche Sanktionierungen erfolgen. Berlin muss beim Bund eine entsprechende Klarstellung in § 87 AufenthG einfordern.

III.2. **Recht auf Bildung, Schulpflicht und Zugang zu Schule und Willkommensklassen**

i Ausgangslage:

In Berlin bestehen nach wie vor zahlreiche strukturelle Probleme, die das Recht geflüchteter Kinder und Jugendlicher auf Bildung einschränken. Zu nennen sind Verstöße gegen die Schulpflicht durch Berliner Behörden, die unzureichende digitale Ausstattung der Schuler und Schüler*innen, der nicht funktionierende Übergang von Willkommens- in Regelklassen sowie der fehlende Fachunterricht in den Willkommensklassen.

Wegen „*fehlender Plätze*“ und Kapazitäten werden in Berlin das Recht geflüchteter Kinder auf Bildung und die Schulpflicht vielfach verletzt. Mit

dem gleichen Argument wird der Übergang aus einer Willkommensklasse in eine Regelklasse häufig verzögert. Oft ist der Übergang sogar mit einem Schulwechsel verbunden, so dass der sukzessive Übergang in eine Regelklasse unmöglich wird. Geflüchtete werden in einigen Fällen auch standardmäßig in Sonderschulen eingeschult, weil dort gerade Platz ist.

Der Abgeordnetenhaus-Beschluss „*Bester Start in die Berliner Schule – Verbesserungen bei Willkommensklassen*“ vom 17.9.2020 [<https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-3364-v.pdf>] greift strukturelle Probleme der Willkommensklassen und des Zugangs zu Bildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche auf. Der Beschluss stellt eine gute Grundlage für die Verbesserung der Bildungssituation geflüchteter Kinder und Jugendlicher dar.

Grundsätzlich positiv zu bewertend ist auch der allerdings nach wie vor nicht verbindliche Leitfaden der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und die Schule [https://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/leitfaden_zur_integration_2018.pdf].

Kinder und Jugendliche werden mangels entsprechender Beratung nicht rechtzeitig angemeldet. Schulplätze werden von den Behörden nicht rechtzeitig zugewiesen. In den Betreiberverträgen der Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte ist bei den Aufgaben der Sozialarbeit die Kita- und Schulanmeldung bisher nicht vertraglich verankert.

Häufig wird dabei die in § 42 Abs. 4 SchulG Bln geregelte Schulbesuchspflicht verletzt. Diese besteht bisher für lediglich 10 Jahre und ist entgegen der Annahme vieler Schulbehörden bei vielen geflüchteten Jugendlichen im Alter von 16 Jahren noch gar nicht absolviert. Ebenso missachtet wird vielfach das weit darüber hinaus gehende Recht auf eine den jeweiligen Fähigkeiten und Begabungen angemessene Schulbildung gemäß Art. 20 Verfassung von Berlin und § 2 SchulG Bln.

Nur in seltenen Fällen erfolgt die Schulzuweisung unter Einbeziehung der Schüler*innen sowie ihrer Eltern oder Vormund*innen und ihrer bisherigen Bildungsbiografie. Feststellungsverfahren für einen besonderen Förderbedarf werden häufig nicht oder nicht rechtzeitig eingeleitet. Auf diese Weise wird die UN Behindertenrechtskonvention verletzt.

Geflüchtete Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten meist keine ausreichende Information über das Berliner Schulsystem und das Recht auf Bildung, ihre Entscheidungsbefugnisse und Beratungsansprüche.

Zusätzlich braucht es eine Sensibilisierung der Schulen für die spezielle Lebenssituation, in der sich Schüler*innen mit aufenthaltsrechtlich prekäreren Status befinden. Die Schule muss zu jeder Zeit ein Schutzraum für diese Kinder und Jugendlichen sein. Sie darf Ängste, Unsicherheiten und Schuldgefühle bei Schüler*innen und Eltern nicht noch verstärken.

» FORDERUNGEN:

1. Der Leitfaden der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur *Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und die Schule* muss per Verwaltungsvorschrift verbindlich gemacht und umgesetzt werden.
2. In § 2 Abs. 1 SchulG Bln ist das Diskriminierungsmerkmal „ausländerrechtliche Status“ zu ergänzen: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, des ausländerrechtlichen Status, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.“
3. § 2 Abs. 2 SchulG Bln ist durch eine Verweis auf die Maßgaben des Abs. 1 sowie das Recht auf den jeweils individuell bestmöglichen Schulabschluss: (2) „[...] Jeder junge Mensch hat entsprechend seinen Fähigkeiten und Begabungen nach Maßgabe des Abs. 1 und der folgenden Bestimmungen ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen, um den für ihn bestmöglichen Schulabschluss zu erlangen.“
4. Um die diskriminierungsfreie Umsetzung des umfassenden Rechts auf Bildung für alle im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sicherzustellen, soll Berlin eine Beschwerdestelle für Diskriminierung in Schule und Ausbildung einrichten mit niedrigschwelligem und kinder- und jugendfreundlichem Zugang.

5. Bei LEA, BAMF, LAF oder der Jugendverwaltung registrierte Kinder ohne förmliche Duldung oder Aufenthaltsgestattung, z.B. mit einer „Grenzübertrittsbescheinigung“ usw. dürfen nicht mehr von der Schulpflicht ausgenommen werden. § 41 Abs. 2 SchulG Bln ist daher wie folgt anzupassen: „Ausländische Kinder und Jugendliche, die bei Ausländerbehörde, BAMF, LAF registriert sind oder einen ausländer- oder asylrechtlichen Antrag gestellt haben oder im Rahmen der Inobhutnahme im Auftrag der Jugendverwaltung registriert wurden, unterliegen unabhängig vom ausländerrechtlichen Status der allgemeinen Schulpflicht.“
6. SenBJF ist aufgefordert, behördliche Verstöße gegen die Schulpflicht und das Recht auf Bildung abzustellen. Das SchulG Bln ist daher zu ergänzen um eine Regelung zur Sanktionierung behördlicher Verstöße gegen die Schulpflicht und die Maßgaben zur vorschulischen Sprachförderung durch Mitarbeiter*innen von Schulen, Kitas, Schulbehörden und Jugendämtern. Bisher können nur Eltern und ggf. Erzieher*innen entsprechend sanktioniert werden.
7. Die Bildungsverwaltung muss die Schulen weiterhin fördern, ein offener und diskriminierungsfreier Raum für Kinder und Jugendliche aller Herkunfts- und Familiensituationen zu sein und die Potenziale in dieser Vielfalt zu erkennen.
8. Die Bildungsverwaltung muss die eigenen formulierten Standards für Bildungsqualität in der diversen Gesellschaft verbindlich kommunizieren und nachhalten.
9. § 42 Abs. 4 SchulG Bln ist wie folgt anzupassen: Anstelle der in Berlin bisher nur 10jährigen allgemeinen Schulbesuchspflicht braucht es eine Schulpflicht bis 18 Jahre bzw. für die Dauer von 12 Jahren wie in den meisten anderen Bundesländern. An den Besuch allgemeinbildender Schulen schließt sich dort – anders als in Berlin – eine Berufsschulpflicht an, die ggf. durch den Besuch einer ausbildungsbegleitenden Berufsschule, einer schulischen Berufsausbildung, einer auf einen Schulabschluss und/oder eine Berufsausbildung vorbereitenden schulischen Qualifizierungsmaßnahme oder dem Besuch einer Sekundarschule bzw. eines Gymnasiums erfüllt wird (Länderübersicht in [[https://de.wikipedia.org/wiki/Schulpflicht_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Schulpflicht_(Deutschland))]).

10. Ergänzung § 42 SchulG Bln: Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung des Rechtsanspruchs auf Aufnahme in eine reguläre Schule (Sekundarschule, OSZ usw.) im Anschluss an die Schulpflicht bis zum 27. Lebensjahr.
11. Umsetzung des Rechts auf bestmögliche Bildung nach § 2 SchulG Bln und Art 20 Verfassung von Berlin. Erst danach ist ggf. auf den Zweiten Bildungsweg zu verweisen.
12. Einschulung der neu eingereisten geflüchteten Schulpflichtigen innerhalb von 14 Tagen (wie im AGH-Beschluss s.o. vorgesehen). Hierfür muss es auch eine niedrigschwellige Anlaufstelle für die Einzuschulenden und ihre Eltern bzw. Betreuer*innen geben, die gleichzeitig als Monitoringstelle fungiert. Das Verfahren kann wie folgt erfolgen:

Institutionalisierte Meldung aller neu einreisenden schulpflichtigen Kinder durch das LAF an die zuständigen bezirklichen Schulämter/Koordinierungsstellen von Amts wegen. Nach der Meldung soll ein Vermerk auf dem Laufzettel des LAF erfolgen. Nach der Meldung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen an die Schulämter oder Koordinierungsstellen der Bezirke durch das LAF finden dort Gespräche von Pädagog*innen mit Eltern und Kind inklusive Sprachmittler*innen statt über die bisherige Bildungsbiographie, Interessen, Stärken, nötige Alphabetisierung des Kindes usw., um Information und Beratung sowie eine vorläufige Empfehlung zur Einstufung in das Bildungssystem abzugeben. Außerdem werden Eltern und Schulpflichtige von Anfang an über Schulformen und das Bildungssystem informiert. Im Fall der unbegleiteten Minderjährigen erfolgen diese Gespräche mit Kindern/Jugendlichen und möglichst ihren Vormündern, im Fall der schon volljährigen Schüler*innen mit diesen selbst.
13. Die Koordinierungsstellen der Bezirke und die zentrale Koordinierungsstelle für OSZ sollen geflüchtete Schüler*innen nicht nur „nach Maßgabe freier Plätze“ vermitteln, sondern alle Lebensumstände, insbesondere die Bildungsbiographie und Kompetenzen der Schüler*innen in die Entscheidung einbeziehen und gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen und den Eltern/Vormündern einen geeigneten Schulplatz suchen. Dabei müssen auch die besonderen Bedarfe der Schüler*innen wie z.B. die bisher erfolgte Beschulung oder Alphabetisierung im Herkunftsland, vorhandene Lernschwächen usw. im Bezirk bzw. bei der zentralen Koordinierungsstelle gezielt erfasst und die Kinder dementsprechend gefördert und vermittelt werden.
14. Keine automatische Ein- und Umschulung von Schüler*innen ab 16 Jahren in Willkommensklassen an beruflichen Schulen, sondern eine intensive Prüfung, welche Schulform geeignet ist. OSZs sollen Bildungswege von jungen Menschen fortsetzen, nicht beginnen. Dass die Schulpflicht und das Recht auf einen angemessenen Schulplatz keineswegs mit Erreichen des 16. Lebensjahres endet, muss SenBJF per Rundschreiben nochmals verbindlich kommunizieren.
15. Gewährleistung einer frühzeitigen Einleitung des Feststellungsverfahrens für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, wenn möglich soll die Diagnostik in der Herkunftssprache erfolgen.
16. Keine Beschulung in den Unterkünften, auch nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen. Schulersatzprogramme wie z.B. *Fit for school* entsprechen nicht den Maßgaben des Berliner Schulgesetzes und erfüllen nicht die Schulpflicht. Sie können aber ggf. hilfreich sein als ergänzende Maßnahmen zu einer regulären Beschulung.
17. Der Schulbesuch darf angesichts überlasteter Gesundheitsämter nicht verzögert werden, indem die Aufnahme in die Schule vom Ergebnis einer Schulgesundheitsuntersuchung nach § 52 SchulG Bln abhängig gemacht wird. Soweit es bei der Gesundheitsuntersuchung um einen spezifischen z.B. behinderungsbedingten Förderbedarf geht, stellt sich dieser häufig erst später heraus. Soweit es um den Infektionsschutz geht, ist dieser ggf. bereits durch die Gesundheitsuntersuchung nach AsylG abgedeckt. Die Schulgesundheitsuntersuchung kann daher auch nach Aufnahme in die Schule noch erfolgen (Leitfaden SenBJF, Stand Dez 2018, [https://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/leitfaden_zur_integration_2018.pdf]).
18. Leistungen zur „Teilhabe an Bildung“, die zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile gewährt werden können, sind in der Regel beim Träger der Eingliederungshilfe zu beantragen. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen darf nicht unter Verweis auf die restriktive Auslegungen des § 100 SGB IX, ggf. in Verbindung mit Vorwürfen unterlassener Passbeschaffung etc. nach § 1a AsylbLG verweigert werden.

III.3. Aktive und multilinguale Elternarbeit

i Ausgangslage:

Es wird wenig Information erhoben zu den Erfahrungen der Elternarbeit an Schulen, noch weniger zu den Einschätzungen der Eltern selbst zu ihrer Beteiligung. Ausgehend von Rückmeldungen über haupt- und ehrenamtliche Begleitstrukturen von Schüler*innen und ihren Familien gehen wir davon aus, dass geflüchtete Eltern nur marginal in die schulische Elternarbeit einbezogen sind und dort auch nicht die Bedingungen vorfinden, sich intensiver einzubringen. Elterngespräche mit Sprachmittlungsdiensten werden häufig erst dann gesucht, wenn Kinder auffällig geworden sind.

» FORDERUNGEN:

1. Möglichkeiten einer multilingualen Elternarbeit schaffen: Dafür muss die Bildungsverwaltung den Schulen Zugang zu Sprachmittler*innen flexibel zur Verfügung stellen, die sowohl für Elternabende als auch für Elterngespräche angefordert werden können.
2. Entwicklung eines Informations- und -Partizipationsprogramms für neu zugewanderte/geflüchtete Eltern.
3. Es bedarf fester Zuständigkeiten von Schulsozialarbeiter*innen/ Schul-psycholog*innen mit festgeschriebenen Ressourcen für Schüler*innen der Willkommensklassen, um optimal unterstützen zu können.
4. Qualifizierung der Lehrkräfte im Umgang mit Traumata, Konzentrationsstörungen, Ängsten vor Abschiebung und durch Flucht unterbrochene Bildungsbiografien.

III.4. Keine Diskriminierung in Schulen

i Ausgangslage:

Rassismus ist zunehmend Teil alltäglicher Erfahrung auch von geflüchteten Kindern und Jugendlichen. Im System Schule fehlt eine Ansprechstelle für Schüler*innen aber auch für deren Eltern, die von Rassismus und anderen Formen von Diskriminierung betroffen sind.

Damit entbehrt die Bildungsverwaltung außerdem einer empirischen Grundlage der Rückmeldungen aus den Schulen, um entsprechende Maßnahmen und Regelungen zu treffen auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Schule.

In der Lehramtsausbildung sind Antirassismus und Antidiskriminierung bislang keine verbindlichen Lernthemen.

» FORDERUNGEN:

1. Antidiskriminierungsstellen sollten an allen Schulen eingerichtet werden mit niedrigschwelliger Erreichbarkeit und deutlicher Sichtbarkeit. Häufig diszipliniert ihre schiere Präsenz und Bekanntheit schon diskriminierendes Verhalten. In der Bildungsverwaltung auf bezirklicher und Landesebene müssten diese Ansprechstrukturen wiederum koordiniert und für ihre spezifische Aufgabe geschult werden.
2. Im Rahmen des Lehramtsstudiums müssen rassismuskritische Inhalte und Methoden vermittelt werden, was als Teil der landeseigenen Verantwortung für die Lehramtsausbildung zumindest im zweiten Ausbildungsabschnitt integriert werden kann. Für den ersten Ausbildungsabschnitt müssen Universitäten und pädagogische Fakultäten entsprechend zur Umsetzung vergleichbarer Lehreinheiten aufgefordert werden. Darüber hinaus sollte der Erwerb einer rassismussensiblen Haltung und entsprechend rassismuskritischer Denkweise im Umgang mit Texten und Bildern auch Teil von fachlichen und fachdidaktischen Lehr- und Lehreinheiten sein. Nur so kann Antirassismus und Antidiskriminierung als Querschnittsthema Teil der gesamten Lehramtsausbildung und damit in der Lehrer*innenschaft wirksam werden.
3. Entsprechend sollten für die Lehrkräfte im Dienst ein breites Spektrum an Weiterbildungen mit dem Themenschwerpunkt Rassismus angeboten werden. Von inhaltlichen Verknüpfungen mit den eigenen Fächern über Fragen des Erkennens von Diskriminierung und Rassismus bis zu Formen des wirkungsvollen Umgangs damit.
4. Im Sinne der Sichtbarkeit kann das Leitbild einer rassismusfreien Schule auch Teil von Bewertungs- und Anerkennungsformaten werden.

III.5. Fachunterricht und Curriculum für Willkommensklassen

i Ausgangslage:

Noch immer findet in vielen Willkommensklassen fast ausschließlich Deutschunterricht, häufig isoliert vom Geschehen der Gesamtschule statt. Daneben gibt es vorbildliche Beispiele der Integration von Willkommensklassen in die jeweilige Schule mit Fachunterricht in den Willkommensklassen und stufenweiser Integration in den Fachunterricht in den entsprechenden Regelklassen. Die Vorgaben der Bildungsverwaltung, Fachunterricht im Rahmen der Möglichkeiten anzubieten, werden nicht flächendeckend umgesetzt, möglicherweise sind sie nicht einmal an allen Schulen bekannt.

» FORDERUNGEN:

Die SenBJF muss ein verbindliches Curriculum für den Spracherwerb und den vorbereitenden Fachunterricht (inklusive Methodenkompetenzen) mit dem Ziel eines zügigen und gelingenden Wechsels in die passenden Regelklassen und die frühzeitige Beteiligung am Schulgeschehen erarbeiten und umsetzen. Dabei sind folgende Schritte denkbar:

1. Der Unterricht in den Willkommensklassen sollte anfangs von einem hohen Anteil an Sprachunterricht geprägt sein, welcher mit zunehmender Sprachkompetenz der Schüler*innen zugunsten von Fachunterricht abnimmt. Dieser sollte als notwendige Vorbereitung auf den Unterricht in Regelklassen bereits in den Willkommensklassen verbindlich erteilt werden. Um eine Grundlage für das nötige Vorwissen und die Methodenkompetenz zu schaffen, sollte der Fachunterricht sich an den Rahmenlehrplänen derjenigen Jahrgänge orientieren, die den angestrebten Regelklassen vorausgehen.
2. Sobald abzusehen ist, dass Schüler*innen der Willkommensklassen dem Fachunterricht in Regelklassen folgen können, sollte in Absprache zwischen den Lehrkräften eine entsprechende Teil-Integration in eine Regelklasse erfolgen.

III.6. Übergang Willkommensklassen – Regelklassen

i Ausgangslage:

Der Übergang aus den Willkommensklassen in die angestrebten Regelklassen an derselben oder an anderen Schulen ist sensibler Teil in der Bildungsbiografie geflüchteter Kinder und Jugendlicher. In den vergangenen beiden Schuljahren wurde dieser Übergang durch die pandemiebedingten Einschränkungen, den defizitären online-Unterricht und die Verkürzung der Lernzeiten in den Schulen noch einmal sehr erschwert.

» FORDERUNGEN:

1. Die Schulen müssen Plätze in Regelklassen für übergehende Schüler*innen aus den Willkommensklassen vorhalten und hierfür Anreizsysteme schaffen (z.B. extra Stunden für Lehrkräfte/Sozialarbeit usw.).
2. Es darf keine „Abschulungen“ von Schüler*innen aus Willkommensklassen ohne Bildungsabschluss geben, weder mit dem Argument, sie seien jetzt 16 Jahre alt – die Schulpflicht nach dem Berliner Schulgesetz beträgt 10 Jahren und endet nicht mit dem 16. Lebensjahr – noch wegen der bisherigen Verweildauer in der Willkommensklasse, die nicht als Regelschulbesuch angerechnet werden soll.
3. In Grundschulen müssen geflüchtete Kinder mindestens der ersten beiden Schuljahre von Anfang an in die Regelklasse integriert und nicht in einer Willkommensklasse unterrichtet werden.
4. Es muss ein strukturell verankerter Austausch mit klar festgehaltenen Regelungen, Zuständigkeiten und Abläufen zwischen Willkommens- und Regelklassen sowohl auf Lehrer*innen- wie auf Schüler*innenebene konzipiert und eingeführt werden, der auch über den Übergang hinaus noch eine Zeit lang bestehen bleibt.
5. Es bedarf einer Stärkung additiver Angebote nach dem Übergang in die Regelstruktur.

III.7. Evaluation von Willkommensklassen

i Ausgangslage:

Die bereits erfolgte Evaluation der Willkommensklassen in Berlin blieb unverständlicherweise begrenzt auf die Stimmen von Schulleitungen und Lehrkräften, ohne Schüler*innen und Eltern entsprechend einzubeziehen. Die Ergebnisse bilden daher keine ausreichende Grundlage für eine umfassende Anpassung der Bildungsangebote, wohl aber für punktuelle Verbesserungen.

» FORDERUNGEN:

1. Eine vertiefende Analyse der Evaluationsergebnisse ist ebenso notwendig wie fortführende Langzeit-Kohortenstudien, in denen alle am Bildungssystem beteiligten Akteure befragt werden (v.a. Schüler*innen und Eltern); es muss erfasst werden, welche Bildungsgänge die Schüler*innen im Anschluss besuchen, welche Abschlüsse sie erwerben und wie viele ohne Abschluss oder im Anschluss „verloren gehen“ (Verbleibstudien).
2. Die Ergebnisse der bereits erfolgte Evaluation und anderer Studien sollten zeitnah – zumindest für Fachkreise – öffentlich gemacht werden und für die entsprechende Anpassung der Bildungsangebote nachvollziehbar genutzt werden.
3. Die Datenlage ist zwar noch nicht optimal. Dennoch gibt es wichtige Erkenntnisse, die zügig in Form von strukturellen Verbesserungen umgesetzt werden sollten.

III.8. Digitales Lernen

i Ausgangslage:

Die Erfahrungen in den beiden von der Pandemie geprägten Schuljahren haben deutlich die Defizite im digitalen Unterrichten und Lernen gezeigt, die sich auf Grund von z.B. fehlender digitaler Ausstattung, fehlender Unterstützung und sprachlicher Schwierigkeiten insbesondere auf geflüchtete Schüler*innen negativ ausgewirkt haben.

Gleichzeitig wurde deutlich, dass digitales Lernen selbständiges Lernen voraussetzt und nicht alle Schüler*innen die dafür nötigen Kompetenzen besitzen. Es zeigte sich zudem, dass digitales Lernen nicht für alle Altersgruppen, insbesondere nicht in den unteren Grundschuljahrgängen, gleichermaßen einsetzbar ist. Außerdem ist digitales Lernen gerade in der Altersgruppe der jungen Grundschüler*innen, aber auch für viele neu zugewanderte Schüler*innen kein Selbstläufer, sondern muss begleitet werden. Die von SenBJF vorgegebene zweimalige wöchentliche Kontaktaufnahme mit den Schüler*innen durch die Lehrkräfte wurde nicht überall umgesetzt. Vor dem Hintergrund der von psychosozialen Fachstellen beobachteten zunehmenden psychischen Dekompensationen und Zusammenbrüchen, familiären Konflikten und Belastungen sowie der langfristigen Auswirkungen dessen auf die Entwicklung und die weitere schulische Integration der Schüler*innen, sind regelmäßige persönliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen notwendig, um mögliche Kindeswohlgefährdungen einschätzen und bei Bedarf schnellstmöglich weitere Hilfen einleiten zu können. Schulische Unterstützungsangebote ermöglichen erst die Teilhabe am digitalen Lernen und unterstützen Schüler*innen dabei, nicht in einen zusätzlichen Teufelskreis aus Überforderung, Zukunftsängsten, negativen Auswirkungen auf die schulische und soziale Integration sowie den Aufenthaltsstatus zu geraten. Angebote der Schulen, vor Ort und ggf. unter Anleitung und mit den vorhandenen digitalen Endgeräten und dem Internet der Schule zumindest am Online-Unterricht teilnehmen zu können, haben sich für Schüler*innen bewährt, die viele diese Voraussetzungen zu Hause (insbesondere in Sammelunterkünften) nicht haben.

» FORDERUNGEN:

1. Nachhaltig und dauerhaft muss die Ausstattung aller Schüler*innen mit der erforderlichen Hardware (Laptop/PC mit Kamera, Maus und Tastatur, Drucker, Scanner) sowie Lizenzen für Betriebssystem und Anwendungssoftware und der Bedarf an Verbrauchsmaterialien wie Toner sichergestellt werden. Voraussetzung ist ein zuverlässiger Zugang zum Internet. Dies ist für alle Schüler*innen in Flüchtlings-, Wohnungslosen- und Jugendhilfeunterkünften sowie in eigenen Wohnungen zeitnah zu gewährleisten.
2. Die durch die Bildungsverwaltung beschafften Endgeräte müssen mit klaren und transparenten Kriterien verteilt werden. Geflüchtete

Schüler*innen sind zu priorisieren. Die Ausleihe ist allenfalls eine Notlösung, zumal die Adminrechte bei den Schulen liegen und die Installation jeglicher individueller Software und üblicher Kommunikationsprogramme wie Zoom untersagt ist. Leihgeräte machen Angst vor möglichen Forderungen, verhindern die eigenständige Beschäftigung mit IT-Fragen und die Identifikation mit dem nur sehr begrenzt nutzbaren Geräten.

3. Berlin muss sich mit einer Bundesratsinitiative dafür einsetzen, dass über das Bildungs- und Teilhabepaket Mittel für digitale Endgeräte und WLAN bzw. LTE Internetsticks sowie erforderliches Zubehör (Kamera, Drucker, Scanner, Toner) bewilligt werden.
4. Bis dies erfolgt, müssen die Senatsverwaltungen durch verbindliche Maßgaben zur Rechtsauslegung zum SGB II, SGB VIII, SGB XXII und AsylbLG die Bewilligung der digitalen Endgeräte samt Zubehör, Software und Internetzugang über die Jobcenter, Sozialämter, Jugendämter und LAF als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II, § 27a Abs. 4 SGB XXII, § 39 SGB VIII bzw. § 6 AsylbLG sicherstellen, damit alle finanziell bedürftigen Schüler*innen die materiellen Voraussetzungen haben, um am digitalen Lernen teilzunehmen. Zur Rechtsauslegung im genannten Sinne siehe etwa LSG Thüringen 08.01.2021 – L 9 AS 862/20 B ER.
5. IT-Unterricht muss fester Bestandteil des Curriculums aller Schulen ab der Grundschule einschließlich der Willkommensklassen werden. In der Pandemie hat sich gezeigt, dass viele Schulen kein Internet haben und manche auch nicht in der Lage waren, geflüchteten Schüler*innen bei der Installation der Leihgeräte aus dem Digitalpakt zu helfen. Nötig sind die Ausstattung aller Schulen mit Internet und PC-Unterrichtsräumen und die entsprechende Qualifizierung des Lehrpersonals.
6. Erforderlich sind auch bei ausreichender Ausstattung mit digitalen Endgeräten und Internet zusätzliche Maßnahmen wie eine Anleitung zur Installation und Nutzung der Geräte sowie eine individuelle Lernförderung für Schüler*innen mit geringen Deutschkenntnissen, insbesondere für besonders vulnerable Kinder und Jugendliche – all dies unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen.
7. Daran schließt sich die dringende Priorisierung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen in Bezug auf den Zugang zu Präsenzunterricht und/oder Unterstützungsstrukturen an. Diese Priorisierung ebenso wie der

Zugang zur Notbetreuung ist für alle Schüler*innen zu ermöglichen, bei denen oder in deren Familien bereits im Vorfeld psychische Belastungen, mögliche Kindeswohlgefährdungen oder prekäre Lebensumstände bekannt waren bzw. sich solche in Kontakten mit den Lehrkräften zeigen.

8. SenBJF muss mit dem LAF und den bezirklichen Sozialämtern Vereinbarungen treffen, um in LAF- und ASOG-Unterkünften in geeigneten Räumen mit Abstandsregelung und personeller Unterstützung mehrere Rechner mit Druckern aufzustellen. Die Druckmöglichkeit ist auch nötig für Menschen, die z.B. Anträge bei Sozialbehörden oder beim Landesamt für Einwanderung (LEA) ausdrucken müssen. Das für Anleitung und Betreuung nötige zusätzliche Personal muss über das LAF/SenIAS, über SenBJF oder die Träger der Sammelunterkünfte finanziert werden.

III.9. **Berlinpass und BuT Paket auch im betreuten Jugendwohnen**

i Ausgangslage:

Kindern und Jugendliche im betreuten Jugendwohnen werden in Berlin entgegen der Rechtslage (§ 39 SGB VIII) beim Zugang zum „Berlinpass“ schlechter gestellt als Leistungsempfänger nach dem AsylbLG. So verweigert SenBJF Geflüchteten im betreuten Jugendwohnen den „Berlinpass“, den Berliner Bezieher*innen von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und AsylbLG-Leistungen erhalten. Der Berlinpass ist jedoch in den Schulen die Grundlage für die Ausgabe digitaler Endgeräten aus dem „Digitalpakt“ und für die Gewährung der verschiedenen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) wie z.B. der ergänzenden Lernförderung. Der Berlinpass ist zudem die Grundlage für vergünstigte Eintritte und für das vergünstigte BVG-Sozialticket vor der Aufnahme und nach der Entlassung aus einer Schule.

» FORDERUNGEN:

1. Der Berlinpass als freiwillige Leistung des Landes Berlin muss ebenso wie die in Berlin damit verbundene Gewährung von BuT-Leistungen auf Kinder und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe ausgeweitet werden, deren Lebensunterhalt nach § 39 SGBVIII sichergestellt wird.
2. Stopp der diskriminierenden Praxis der Jugendhilfe bei SenBJF Berlin.

Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) und Abschlüsse für Schule und Ausbildung

i Ausgangslage:

Junge Geflüchtete zwischen 18 und 27 Jahren sollen in einem OSZ die Chance erhalten, die deutsche Sprache in Willkommensklassen zu erlernen und einen Schulabschluss durch die anschließende IBA Klasse zu erwerben. Bei Schüler*innen, denen der Zugang zu Willkommensklassen an OSZs verwehrt wurde und die für das Erreichen der notwendigen Deutschkenntnisse auf außerschulische Brückenangebote verwiesen wurden, besteht ein hohes Risiko, dass sie nicht mehr ins System Schule zurückkehren. Die IBA-Klassen haben sich hingegen bewährt als Angebot, in dessen Rahmen auch Schulabschlüsse erworben werden können. Dieses Angebot ist bisher aber weder quantitativ ausreichend noch individualisiert genug auf die Heterogenität geflüchteter junger Menschen zugeschnitten.

Nach erfolgreichem Besuch einer IBA Klasse können die meisten Schüler*innen in eine Ausbildung einmünden, wenn sie hierfür ausreichend orientiert und unterstützt wurden. Einige geflüchtete Auszubildende haben ein erhöhtes Risiko trotz guter Leistungen im betrieblichen Teil ihrer Ausbildung an den berufsschulischen Prüfungen zu scheitern und damit trotz dreijähriger Ausbildung ohne Abschluss zu sein.

Eine besondere Problematik besteht außerdem, dass das Landesamt für Einwanderung (LEA) IBA nicht als Schulbesuch im Sinne des § 25a AufenthG betrachtet, obwohl dort Schulabschlüsse (BBR, eBBR, MSA) erworben werden können, ein Kindergeldanspruch besteht und die Förderung nach BAföG möglich ist. Das LEA fordert jedoch von jungen Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis für "gut integrierte Jugendliche/Heranwachsende" (§25a AufenthG) beantragen, parallel zum IBA-Schulbesuch ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.

Junge Geflüchtete mit (höherwertigen) Schulabschlüssen aus Herkunfts- oder Transitländern und alternativen eigenen Bildungsperspektiven suchen nach Wegen in ISS und Gymnasien, bzw. ab einer bestimmten Altersgruppe in Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs. Diese Plätze zu finden und sich zuweisen zu lassen sowie dabei eine fast generalisierte Zuweisung an OSZs zu umgehen, ist ein aufwändiger Prozess, den Jugendliche häufig alleine oder nur mit ihren Eltern nicht meistern können.

» FORDERUNGEN:

1. Das LEA muss IBA als Schulausbildung im Sinne des AufenthG anerkennen und auf die eigene Lebensunterhaltsicherung während des Schulbesuchs verzichten. Das betrifft z.B. das Bleiberecht nach § 25a ebenso wie z.B. die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG. Das LEA kann nicht – an SchulG und der IBA Verordnung vorbei – in fachfremder Eigenregie definieren, was in Berlin unter schulische Bildung fällt.
2. An OSZ und in IBA Klassen müssen ausreichend Plätze in Willkommensklassen vorgehalten werden, damit auch Geflüchtete, die bei Einreise über 18 und unter 27 Jahre alt sind, die Möglichkeit haben, einen Schulabschluss zu erwerben und sich auf eine Ausbildung vorzubereiten.
3. Dabei darf es keinen Automatismus zwischen Alter und Zuweisung an ein OSZ geben. Schüler*innen, die einen höheren Bildungsabschluss anstreben, müssen Plätze in ISS und Gymnasien erhalten. Auch dort müssen ausreichend Plätze in Willkommensklassen sowie eine begleitende Sprachförderung im Regelsystem angeboten werden.
4. Angebote in IBA Klassen müssen ausdifferenziert und an die unterschiedlichen Zielgruppen und Bedarfe der Teilnehmer*innen angepasst werden.
5. Es muss auch für Schüler*innen, denen die Einmündung in eine anschließende Berufsausbildung auch nach zweijährigem Besuch einer IBA Klasse nicht gelingt, geeignete Anschlussangebote geben.
6. Geflüchteten, die bei der Einreise über 18 Jahre alt sind und eine berufliche Ausbildung anstreben, muss die Gelegenheit gegeben werden, wenn nötig, an einem OSZ so lange Willkommensklassen zu besuchen, bis sie das erforderliche Sprachniveau erreicht haben, mit dem sie erfolgreich in eine IBA einmünden können.
7. Das Erlernen eines Ausbildungsberufs geht mit dem Erlernen von ausdifferenziertem Fachvokabular und berufsspezifischen kommunikativen Anforderungen einher. Dies stellt Geflüchtete, die erst seit wenigen Jahren die deutsche Bildungssprache erlernen, vor erhöhte Anforderungen und kann ohne zusätzliche Unterstützung den Ausbildungserfolg gefährden. Notwendig ist ein sprachsensibler Unterricht und die Verzahnung von Fachdidaktik und DAZ-Unterricht, ebenso wie Fördermöglichkeiten, die die zeitliche Auslastung der Schüler*innen durch den betrieblichen Teil der Ausbildung beachten.

8. Die Aufgabenstellung in Abschlussprüfungen von Berufsausbildungen ist oft in äußerst komplizierter Sprache abgefasst, um sich gegen mögliche Klagen abzusichern. Dies kann dazu führen, dass Menschen mit Lernbehinderungen ebenso wie geflüchtete Schüler*innen, die die deutsche Bildungssprache erst in fortgeschrittenem Alter erlernt haben, allein aus sprachlichen Gründen an der Prüfung scheitern. Die Innungen sind aufgefordert, dies bei der Aufgabenstellung zu berücksichtigen, um Benachteiligungen zu vermeiden oder einen entsprechenden Nachteilsausgleich zu ermöglichen.
9. Kammern und Innungen müssen für betriebliche berufliche Ausbildungen alternative Abschlüsse entwickeln, die Auszubildenden, die nur den betrieblichen Teil der Ausbildung erfolgreich abschließen, einen Weg zur Zertifizierung ihrer Ausbildung und damit einen erfolgreichen Start im Arbeitsmarkt ermöglichen.

III.11. **Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse**

i Ausgangslage:

Die Zeugnisanerkennungsstelle der SenBJF prüft auf Antrag, ob ein im Ausland erworbener Schulabschluss gleichwertig ist zu einem Berliner Schulabschluss. Dazu müssen die Zeugnisse – i.d.R. von vereidigten Dolmetscher*innen übersetzt – vorgelegt werden.

Bei persönlicher Vorlage der Originaldokumente ist keine beglaubigte Kopie erforderlich. Die Zeugnisanerkennungsstelle bietet jedoch mit Verweis auf die Pandemie bis heute keine persönlichen Termine an, sondern ist nur per Post oder E-Mail erreichbar. Dies bedeutet für die Antragstellenden einen erheblichen logistischen Aufwand und Wartezeiten für die Beglaubigung durch Bürgerämter bzw. hohe Kosten durch die Beglaubigung durch Notare.

Das weit größere Problem ist jedoch, dass nicht transparent gemacht wird, welche Dokumente in welchen Konstellationen vorgelegt werden müssen. Aus Sicht der Betroffenen wirkt es willkürlich, wenn in nahezu identischen Konstellationen teilweise auf die Vorlage von Dokumenten bestanden wird, bei anderen jedoch nicht. Besonders problematisch wird es für Betroffene, wenn nach und nach die Vorlage weiterer Dokumente verlangt wird. Dadurch kann das Anerkennungsverfahren mehr als ein Jahr dauern,

weil Ratsuchende immer wieder Dokumente aus ihren Herkunftsländern besorgen müssen, was mit Zeit und hohen Kosten (Porto, Übersetzung, Beglaubigung) verbunden ist.

» FORDERUNGEN:

1. Die Liste einzureichender Dokumente und die Kriterien, nach denen eine Anerkennung erfolgt, müssen vorab transparent öffentlich gemacht werden.
2. Die Anerkennungsstelle soll auch in Pandemiezeiten (z.B. mit Terminbuchung und GGG) den regulären Betrieb weiter führen, um eine gute Beratung zu ermöglichen und die erheblichen Kosten und Verzögerungen durch die Erstellung beglaubigter Kopien zu vermeiden.

III.12. **Schulzugang für Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus**

i Ausgangslage:

Das Berliner Schulgesetz legt in § 2 Abs. 2 fest, dass »jeder junge Mensch ein Recht auf gleichen Zugang zu allen öffentlichen Schulen« hat, und im »Leitfaden zur Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen in die Kindertagesförderung und die Schule« der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Stand Dez 2018 [https://www.berlin.de/sen/bjf/fluechtlinge/leitfaden_zur_integratio_n_2018.pdf] wird klargestellt, dass Kinder und Jugendliche ohne Papiere (Aufenthaltsstatus und Personaldokumente) »unter den gleichen Bedingungen wie schulpflichtige Kinder und Jugendliche« die Schule besuchen sollen. Doch im Alltag werden den Betroffenen immer wieder Steine in den Weg gelegt. Durch die Auswertung verschiedener Studien⁵ sowie durch Recherchen der Initiative Solidarity City Berlin in 2019 wurden die Bereiche identifiziert, in denen Hindernisse dringend abgebaut werden müssen.

Am 12. Oktober 2018 hat der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte Deutschland empfohlen, eine klare Trennung („firewall“) zwischen öffentlichen Dienstleistern und Ausländerbehörden

⁵ Für eine Zusammenfassung der Studienergebnisse siehe: Solidarity City Berlin, „Angst vor der Anmeldung. Wie das Recht auf Bildung praktisch untergraben wird“, in: Hinterland – Magazin des Bayerischen Flüchtlingsrates, #40/2018, S. 43-47, online: <http://www.hinterland-magazin.de/wp-content/uploads/2019/01/hinterland-magazin-HL40-43.pdf>

zu schaffen und die Übermittlungspflicht in § 87 Abs. 2 AufenthG gänzlich abzuschaffen. Bislang kommt Deutschland auf Bundesebene diesen menschenrechtlichen Empfehlungen nicht nach. Auch Berlin nutzt seine Spielräume auf Landesebene bislang nicht voll aus.

Obwohl Schulen seit 2011 nicht mehr der Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG unterliegen, ist die Angst vor Weitergabe von personenbezogenen Daten an das Landesamt für Einwanderung und die Polizei in der Praxis weiterhin ein zentrales Hindernis auf dem Weg zu schulischer Bildung. Studien, Recherchen und Erfahrungsberichte zeigen, dass diese Angst leider zum Teil gut begründet ist.

Eine erste Hürde zur Beschulung von Kindern ohne legalen Aufenthaltsstatus entsteht bei der Schulanmeldung. So vertreten Schulen oder Schulämter überwiegend die Auffassung, dass ohne Pass und Meldeadresse keine Schulanmeldung möglich sei. Menschen ohne Papiere ist es aber nicht möglich, sich beim Bürgeramt anzumelden.

Ein Vorbild könnte die Verfügung der Bremer Bildungssenatorin 2018 sein, durch welche klargestellt wurde, dass Kinder und Jugendliche ohne Aufenthaltsstatus ein Recht auf Schulzugang haben, sowie dass Schulen nicht berechtigt sind, personenbezogene Daten an Polizei und Ausländerbehörde zu übermitteln. Nach Auskunft von Bremer Migrationsberatungsstellen hat die neue Verfügung die Schulaufnahme von Kindern ohne Papiere bereits erleichtert. Insbesondere der Hinweis auf die ausdrückliche Untersagung der Datenweitergabe als klarstellende Verfügung in Bremen wird als hilfreich und nachahmenswert bewertet [siehe <https://tinyurl.com/gewflyer2018>].

Auch im Falle einer gelungenen Schulanmeldung ist die Beschulung ihrer Kinder für die betroffenen Eltern häufig mit ständiger Angst vor Aufdeckung und Abschiebung verbunden.

» FORDERUNGEN:

1. In § 2 Abs. 1 SchulG Bln soll ergänzt werden, dass alle jungen Menschen unabhängig vom „ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus“ das Recht auf schulische Bildung haben.
2. Darüber hinaus muss der Senat gewährleisten, dass Schüler*innen ohne Aufenthaltsstatus vorschulische Sprachförderung in der Kita sowie ergänzende Hortbetreuung in Anspruch nehmen können.
3. SenBJF muss Schulen und Schulämter verbindlich orientieren, dem Recht auf Bildung gegenüber Themenbereichen wie Datenübermittlung, Anmeldeprozedur und Versicherungsschutz effektiv Vorrang einzuräumen.
4. Übermittlungsverbot – Schulen und Schulbehörden dürfen keine Daten zum Aufenthaltsstatus von Schüler*innen an Polizei und Landesamt für Einwanderung übermitteln. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie muss Schulbehörden und Schulen explizit darauf hinweisen, dass sie zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Landesamt für Einwanderung nicht berechtigt sind, da eine Rechtsgrundlage fehlt und die Übermittlung die Erfüllung ihres Bildungsauftrages für alle Kinder in Berlin einschränkt. Werden dennoch Daten übermittelt, müssen dienstrechtliche Sanktionierungen erfolgen.
5. SenBJF muss ebenso auch Kitas, Horts und Jugendämter anweisen, auf Meldungen nach § 87 AufenthG an Polizei und LEA ausnahmslos zu verzichten. Dies ist auch deshalb zwingend notwendig, um Kitaplätze, vorschulische Sprachförderung, ergänzende Förderung im Hort und z.B. in Kinderschutzfällen die Hilfsangebote des Jugendamts in Anspruch zu nehmen.
6. Berlin soll beim Bund eine entsprechende Klarstellung in § 87 AufenthG einfordern.
7. Schulanmeldungen dürfen nicht an fehlenden Papieren scheitern. Mitarbeiter*innen in Schulen und Schulämtern müssen entsprechend sensibilisiert und fortgebildet werden, um die Situation von Kindern ohne Aufenthaltsstatus besser verstehen und den Zugang zu Bildung für diese Gruppe zu verbessern.

i Ausgangslage:

Gerade Kinder und Jugendliche sind auf Grund der im Kindes- und Jugendalter stattfindenden Entwicklungsprozesse einerseits besonders vulnerabel, sensibel und störungsanfällig, andererseits aber auch durch zeitnahe bedarfsorientierte Unterstützungsangebote besonders erreichbar. So können Entwicklungsprozesse abhängig von den gegebenen Unterstützungsangeboten nachhaltig negativ oder positiv beeinflusst werden. Eine frühzeitige und bedarfsorientierte Gesundheitsversorgung ist daher essentiell, um Erfahrungen von Verlust, Trauma, Vertreibung, körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt sowie die Zeugenschaft schwerer Gewalt an Dritten, ggf. Familienangehörigen, die in ca. einem Drittel der Fälle zu Traumafolgestörungen führen (u.a. Witt et al. (2015)), zu verarbeiten und eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Nicht behandelt können diese traumatischen Erfahrungen schwerwiegende Folgen für die gesamte weitere Persönlichkeitsentwicklung und die soziale, schulische und berufliche Integration nach sich ziehen.

Vor dem Hintergrund der zuletzt drastischen Zunahme psychisch belasteter Kinder und Jugendlicher [https://www.bib.bund.de/Publikation/2021/pdf/Belastungen-von-Kindern-Jugendlichen-und-Eltern-in-der-Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=6], erscheint dies umso dringender. So führten die Zunahme an Belastungsfaktoren auf der Flucht, die Dauer der Flucht ebenso wie die negativen Auswirkungen der Covid 19 Pandemie zu einer drastischen Verschärfung der Situation besonders belasteter und vulnerabler Kinder und Jugendlicher. Geflüchtete Kinder und Jugendliche betreffend, zeigt sich ein zunehmender Bedarf an akuten therapeutischen Kriseninterventionen sowie eine weitere Zunahme, auf einen Behandlungsplatz wartender, psychisch belasteter Kinder und Jugendlicher. Entsprechende Beobachtungen machten neben den psychosozialen Zentren und Beratungsstellen auch die Institutsambulanzen der zuständigen Kinder- und Jugendpsychiatrien, niedergelassene Psychotherapeuten*innen und Psychiater*innen sowie Lehrkräfte, Erzieher*innen, Vormünder und Betreuer*innen. Die bereits vor der Pandemie bestandenen massiven psychosozialen Versorgungslücken, wie die durchschnittliche Wartezeit auf einen Therapieplatz von sieben Monaten (vgl. BAfF Versor-

gungsbericht 2020) haben sich drastisch verschärft. Neben den mangelnden Behandlungskapazitäten erschweren vor allem zu lange und komplexe Antragswege sowie mangelnde einheitliche Verfahren (z.B. in Bezug auf die Beantragung von Sprachmittlungskosten) die Situation. Während unbegleitete minderjährige Geflüchtete durch die Inobhutnahme einen direkteren Zugang in das Hilfesystem des SGB VIII (z.B. nach § 35a SGB VIII, die Hilfen danach gibt es gemäß Wortlaut aber nur bei seelischer Behinderung, nicht bei geistigen oder körperlichen Behinderungen...) haben, ist die Situation vor allem für begleitete Kinder und Jugendliche, deren dieser unmittelbare Zugang fehlt, dramatisch.

Die Komplexität des Bedarfs erfordert eine ganzheitliche Betrachtung und Behandlung, wie sie psychosozialen Zentren ermöglichen.

» FORDERUNGEN:

1. Die Kapazitäten sowohl flexibler psychosozialer (u.a. stabilisierender) als auch langfristiger psychologisch-psychotherapeutischer Versorgungsangebote (in den psychosozialen Zentren sowie im Rahmen der Regelversorgung) müssen ausgebaut, der Zugang zu den bestehenden Versorgungsangeboten sichergestellt sowie Finanzierungssicherheit für deren Träger geschaffen werden.
2. Die psychosozialen Zentren und Netzwerkstrukturen müssen gestärkt werden; das Land Berlin soll sich für den Ausbau der Strukturen der psychosozialen Zentren durch Bundes- und Landesmittel einsetzen, bzw. die Zulassung Psychosozialer Zentren (PSZ) zur Behandlung Geflüchteter analog sozialpädiatrischer Zentren (§ 119 ff SGB V) vorantreiben.
3. Muttersprachliche Angebote müssen ausgebaut bzw. evtl. Zugangshürden muttersprachlicher Psychotherapeut*innen und Psychiater*innen in die Versorgung abgebaut werden.
4. Gleicher Zugang aller zu Gesundheit unabhängig von Aufenthaltsstatus oder -dauer. Bis dahin ist die Ermächtigung nach § 31 Abs. 1 Ärzte ZV zur ambulanten Versorgung von Leistungsempfänger*innen nach § 2 AsylbLG, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, jedoch ein wichtiger Schritt hinein in die Regelversorgung geflüchteter Kinder und Jugendlicher und muss weiterhin Bestand haben, bzw. verstetigt werden.

Die Fortführung begonnener Therapien, im Rahmen der Ermächtigung über den Abschluss des Asylverfahrens hinaus, muss sichergestellt werden.

5. Dem deutlich erhöhten Koordinations-, Abstimmungs- und Vernetzungsaufwand in der therapeutischen und psychiatrischen Versorgung traumatisierter geflüchteter Kinder und Jugendlicher im Vergleich zu anderen Störungsbildern/Zielgruppen, muss im Rahmen des kassenärztlichen Leistungskataloges (EBM) in Form einer Koordinationspauschale, gestuft an den jeweiligen Aufwand quartalsweise Rechnung getragen werden können. Dies würde eine angemessene Behandlung im Rahmen der kassenärztlichen Regelversorgung ermöglichen.
6. Das Land Berlin soll die dringend notwendige gesetzliche Sicherstellung der Erstattung von Sprachmittler*innenkosten für alle ambulanten sowie stationären medizinischen und psychosozialen Einrichtungen sowie die angemessene Honorierung und Qualifizierung der Sprachmittler*innen/Dolmetscher*innen vorantreiben.
7. Aufnahme des Anspruchs auf Übernahme notwendiger Dolmetscherkosten ins SGB V
8. Die bezirklichen Jugendämter haben den Zugang aller geflüchteter Kinder und Jugendlichen zu den Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII sicherzustellen. Strukturen der Bedarfsermittlung müssen v.a. für begleitete Kinder und Jugendliche ausgebaut werden.
9. Langwierige und unkoordinierte Antragsprüfungen zwischen Jugend-/Bezirksämtern, Krankenkassen und LAF müssen vermieden und Transparenz der Verfahren gewährleistet werden.
10. Therapeutische Wohngruppenangebote müssen ausgebaut werden.
11. Bezugspersonen (Betreuer*innen, Mitarbeiter*innen der RSDs, Lehrkräfte, etc.) müssen regelmäßig im Umgang mit Trauma und Flucht weiter- und fortgebildet werden. Es muss sichergestellt werden, dass die verschiedenen Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen über die notwendigen Kompetenzen, Kenntnisse und Netzwerkkontakte verfügen, um die gesundheitliche Versorgung bei Bedarf rechtzeitig und umfassend organisieren zu können.

Teil V: **Rassistische Polizeigewalt in Jugendhilfeeinrichtungen**

i Ausgangslage:

Regelmäßig werden dem Flüchtlingsrat und anderen Beratungsstellen Vorfälle gemeldet von unverhältnismäßiger und rassistischer Polizeigewalt in Jugendhilfeeinrichtungen, in denen unbegleitete minderjährige und junge volljährige Flüchtlinge wohnen. In den meisten Fällen dringt die Berliner Polizei in die WGs der Jugendhilfeeinrichtungen ein, ohne dass ein*e Betreuer*in anwesend ist. Jugendliche werden zum Teil gefesselt und/oder verletzt, Räume durchsucht, ohne dass ein Durchsuchungsbeschluss oder Gefahr im Verzug vorliegen. Häufig (re)traumatisieren derartige Einsätze die Jugendlichen und machen so viele Monate der psychosozialen Arbeit und Stabilisierung der Betreuer*innen zunichte.

>> FORDERUNGEN:

1. Jugendhilfeeinrichtungen dürfen von der Polizei nur im absoluten Notfall und in Anwesenheit eines*r Betreuers*in betreten werden. Eine Durchsuchung der Räume ist nur mit Durchsuchungsbeschluss und in Anwesenheit einer*s Betreuers*in möglich.
2. Ist eine polizeiliche Durchsuchung geplant, ist zusätzlich der Jugendhilfeträger vorher zu informieren, da dieser das Hausrecht hat.
3. Die Senatsverwaltung für Jugend und die Innenverwaltung müssen genau definierte Absprachen treffen, in welchen Fällen die Polizei überhaupt in eine Jugendhilfeeinrichtung eindringen darf (die Anwesenheit einer betreuenden Person vorausgesetzt).
4. Zur Nachtzeit (22:00 bis 6:00) soll die Polizei grundsätzlich nicht in Jugendhilfeeinrichtungen eindringen.
5. Die Polizei muss einen deeskalierenden Ansatz verfolgen, in dem Gewalt und/oder verbale und körperliche Einschüchterungen gegen die Jugendlichen keinen Platz haben.
6. Die Beamt*innen der Berliner Polizei müssen dafür im Umgang mit traumatisierten, schutzbedürftigen jungen geflüchteten Menschen geschult werden.

Teil VI: **Begleitete minderjährige Geflüchtete**

i Ausgangslage:

Ein Großteil der geflüchteten Kinder und Jugendlichen lebt mit ihren Familien in Sammelunterkünften. Die Aufenthaltsbedingungen (räumliche Enge, fehlende Privatsphäre und Schutz, das Miterleben von Gewalt und Abschiebungen, die Isolation, der Mangel an Bildungsmöglichkeiten und Selbstbestimmung) widersprechen den in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Kinderrechten und schaden der Integration von Kindern (vgl. terres des hommes, 2020⁶)

>> FORDERUNGEN:

- 1.** Es muss alles daran gesetzt werden, dass Familien möglichst schnell in eigene Wohnungen ziehen können, z.B. durch die dringend gebotene landesrechtliche Ausweitung des Wohnberechtigungsscheins auf Asylsuchende und Geduldete sowie Nichtdeutsche mit befristetem Aufenthaltstitel unabhängig von dessen aktueller Befristung.
- 2.** Berlin muss sich beim Bund für die Abschaffung des asyl- und sozialrechtlichen Lagerzwangs einsetzen (Streichung §§ 47 und 53 AsylG, Abschaffung AsylbLG und Sachleistungsprinzip). Die Vorschriften zur Einweisung in Unterkünfte im AsylbLG, AsylG und AufenthG sind zu streichen.
- 3.** Berlin muss Vereinbarungen über Kontingente und Mietgarantien analog des geschützten Marktsegments und des Vertrags WfF über die landeseigenen Wohnungsgesellschaften hinaus mit weiteren Vermieter*innen treffen.
- 4.** Für Familien, die besonders stark von Traumata o.ä. betroffen sind, müssen Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden, die den besonderen Bedarfen dieser Familien Rechnung tragen, z.B. mit mehrsprachigen therapeutischen Angeboten.

- 5.** Der Zugang zu Jugendhilfe und Beratungsangeboten wie den Erziehungs- und Familienberatungsstellen muss mehrsprachig und niedrigschwellig gestaltet werden.
- 6.** Das Berliner Ankunftszentrum soll die einzige Gemeinschaftsunterkunft sein, in der Kinder und Jugendliche und ihre Familien untergebracht werden. Im Anschluss soll so zeitnah wie möglich der Umzug in eine Wohnung erfolgen, mindestens aber in Gemeinschaftsunterkünfte mit Apartmentstruktur und Selbstversorgung. Auf Aufnahmeeinrichtungen mit Arbeitsverbot und entmündigender Vollverpflegung ist zu verzichten.
- 7.** Der Senat muss berlinweit dezentrale Fachberatungsstellen einrichten, die Geflüchtete bei der Wohnungssuche sowie bei Problemen im Mietverhältnis beraten und unterstützen und potentielle Vermieter*innen akquirieren.

Siehe hierzu auch die ausführlichen Forderungen im Gesamtforderungskatalog des Flüchtlingsrat Berlin e.V. anlässlich der AGH Wahl.

⁶ „Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen“, terres des hommes, 2020: https://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Fluechtlingskinder/2020-06_terre-des-hommes-AnkerRecherche.pdf



40 Jahre Flüchtlingsrat Berlin

Seit 1981 arbeiten im Flüchtlingsrat Berlin Initiativen, Vereine, Institutionen, Beratungsstellen, Flüchtlingsselfhilfegruppen und engagierte Einzelpersonen zusammen. Wir setzen uns gemeinsam für die Verbesserung der Lebensbedingungen nach Berlin geflüchteter Menschen und die Wahrung ihrer Menschenwürde ein. Auf Bundesebene kooperieren wir dabei mit den anderen Landesflüchtlingsräten und mit PRO ASYL.

Der Flüchtlingsrat tagt monatlich – pandemiebedingt ggf. online – im Haus der Demokratie in der Greifswalder Str. 4. Unsere Sitzungen sind für alle Interessierten offen.

Wir treten auf Landesebene für die Rechte Geflüchteter ein und begleiten hierzu die Tätigkeit des Senats von Berlin und der zuständigen Berliner Behörden mit kritischen fachlichen Stellungnahmen, politischen Forderungen und Aktionen. Die folgenden Schwerpunkte bestimmen dabei die Arbeit des Flüchtlingsrates:

- die Aufnahme von Flüchtlingen und der Zugang zum Flüchtlingschutz,
- das Recht auf eine menschenwürdige Unterkunft, auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und auf Gesundheit,
- der Zugang zu Arbeit und Wohnung,
- die Verbesserung der Lage minderjähriger Flüchtlinge, insbesondere der Zugang zu Kita, Schule und beruflicher Qualifizierung,
- die individuelle Unterstützung Geflüchteter in akuten Notlagen und beim Zugang zu Rechtsschutz,
- die Sicherung des Bleiberechts für in Berlin nur geduldete Flüchtlinge,
- die Legalisierung von Menschen ohne Papiere,
- und die Mitarbeit in der Berliner Härtefallkommission zu Legalisierung von Abschiebung bedrohter Menschen.

Menschenrechte kennen keine Grenzen



Büro: Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Tel: 030 - 224 76 311
Fax: 030 - 224 76 312

Mail: buero@fluechtlingsrat-berlin.de
Internet: www.fluechtlingsrat-berlin.de

**Solidarische Arbeit braucht Ihre Solidarität –
Unterstützen Sie den Flüchtlingsrat Berlin e.V.!**

Flüchtlingsrat Berlin, Bank für Sozialwirtschaft Berlin

IBAN: DE50 1002 0500 0003 2603 00

BIC: BFSWDE33BER

Bitte als Zweck „Spende Flüchtlingsrat“ oder „Spende Nothilfe“ angeben. Spenden sind steuerlich absetzbar. Bitte teilen Sie uns auf der Überweisung Ihre Anschrift für die Spendenbescheinigung mit.

Vielen Dank!